



Samtgemeinde Ahlden **Landkreis Heidekreis**

19. Änderung des Flächennutzungsplans

Erweiterung „Gewerbegebiet Nord“ in der Gemeinde Hodenhagen

Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

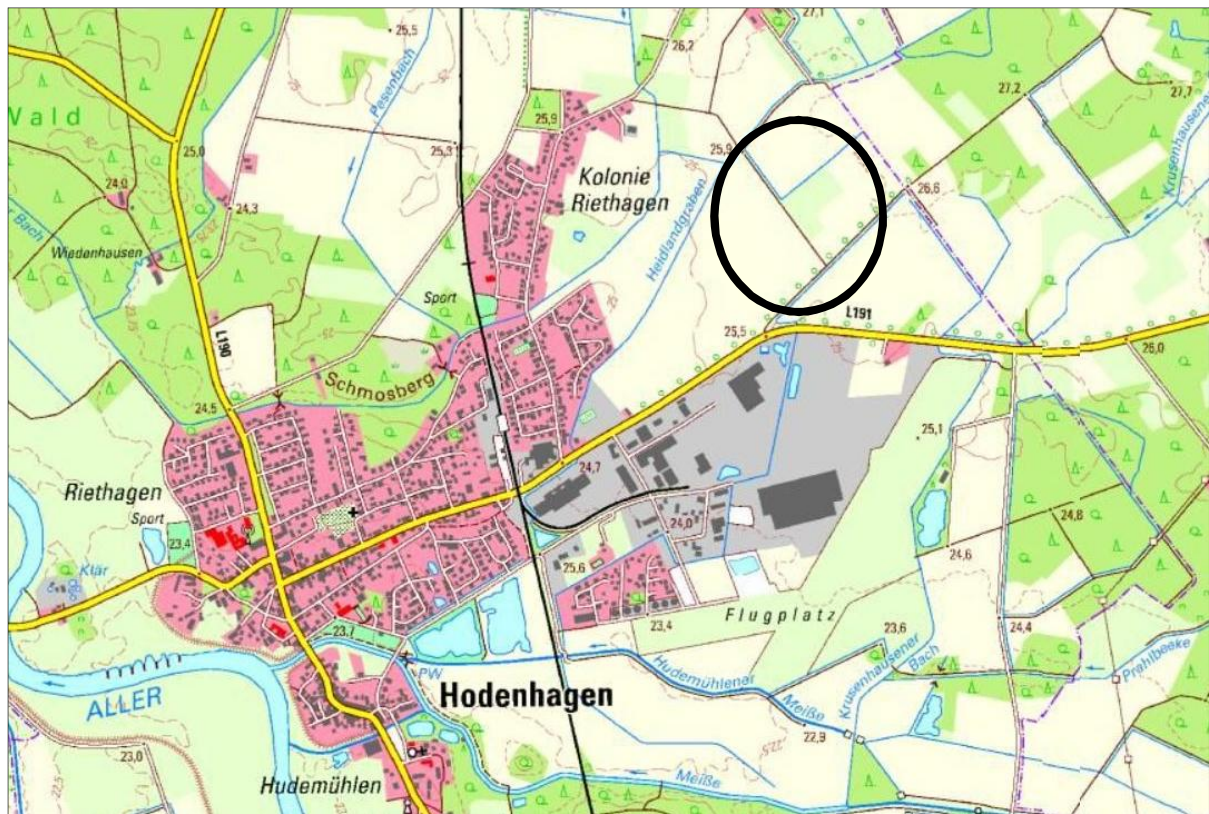
Frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stand: 12.11.2018

Bearbeitung:

HP H&P Ingenieure
& Laatzten / Soltau

Übersichtslageplan



Quelle: Verden-Navigator – ohne Maßstab



Lage der Änderungsfläche

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Ahlden in der heutigen Sitzung die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der beige-fügten Planzeichnung, sowie die Begründung, beschlossen.

Hodenhagen, den

L. S.

Der Samtgemeinde-
bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Ahlden hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hodenhagen, den

L. S.

Der Samtgemeinde-
bürgermeister

Planunterlage

Amtliche Karte 1:5.000 (AK 5)
Maßstab 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand 2018



Herausgeber:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen -
Regionaldirektion Sulingen-Verden
- Katasteramt Fallingbostel -

Planverfasser

Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von der H&P Ingenieure GbR, Albert-Schweitzer-Straße 1, 30880 Laatzen.

Laatzen, den

Planverfasser

Der Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde Ahlden hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden der Bekanntmachungstext und die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Ahlden zur Verfügung gestellt.

Der Samtgemeinde-
bürgermeister

Der Rat der Samtgemeinde Ahlden hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Der Samtgemeinde-
bürgermeister

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landkreises Heidekreis (Az.:) vom unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Samtgemeindebürgermeister

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Ahlden ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Hodenhagen, den

L. S.

Der Samtgemeinde-
bürgermeister

Bekanntmachung

Mit Verfügung vom , Az.: , hat der Landkreis Heidekreis die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ahlden gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigungsverfügung wurde gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt.

Die Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gegeben worden. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Hodenhagen, den

L. S.

Der Samtgemeinde-
bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sind

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Hodenhagen, den

L. S.

Der Samtgemeinde-
Bürgermeister

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:

- Baugesetzbuch, BauGB, in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057).

Allgemeine Hinweise

I.

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6, „Erhaltungspflicht“, § 10 „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“, § 11 „Anzeigepflicht“, § 12 „Ausgrabungen“, „§ 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutage-treten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Land-kreis Heidekreis, anzuzeigen.

II.

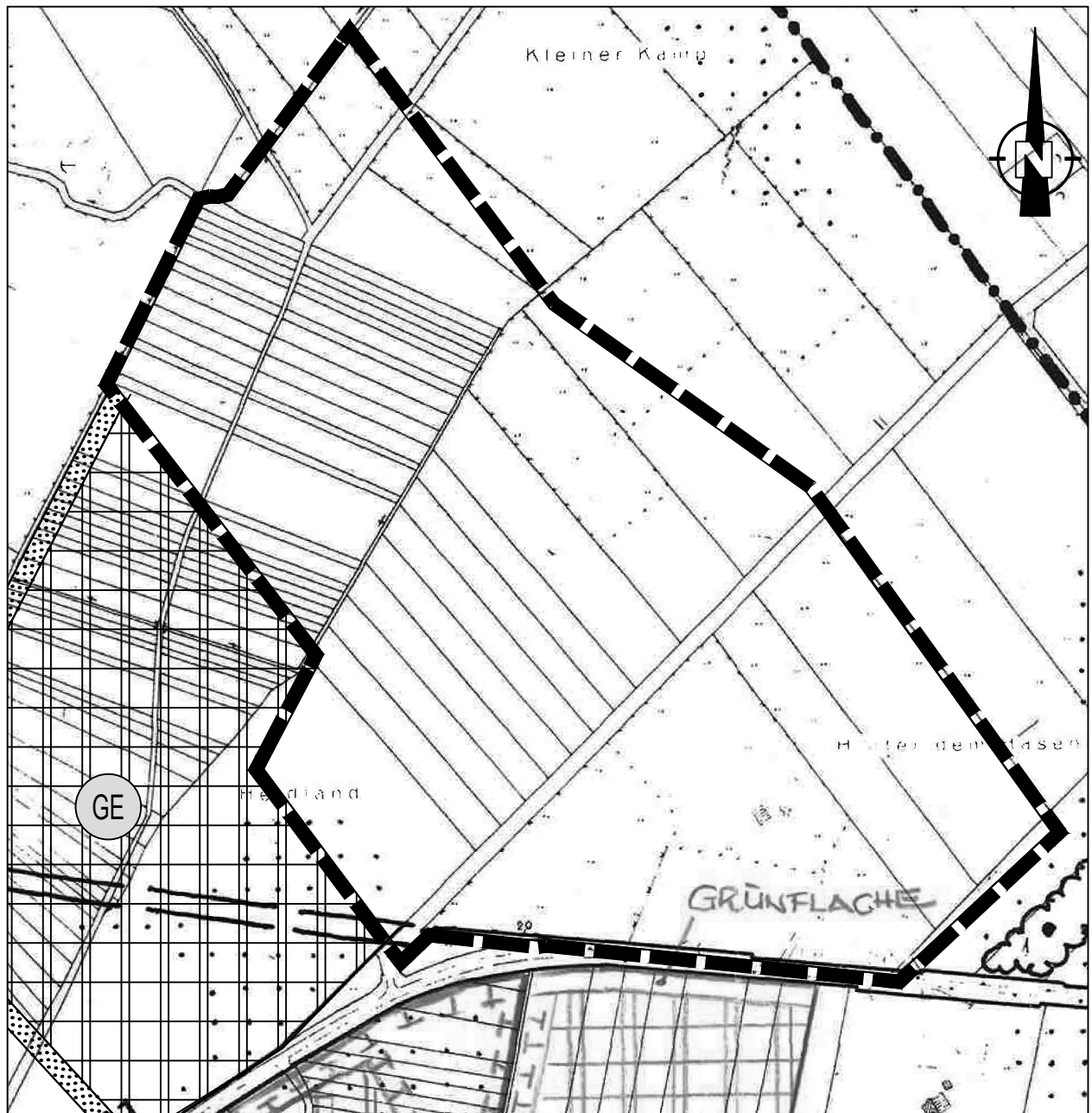
Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten. Dies könn-ten z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.

III.

Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu vermeiden, ist die Baufeldfreiräumung in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen (außerhalb der Vogelbrutzeit).

Planzeichnung im Maßstab 1 : 5.000

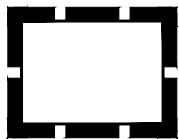
Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes



Planzeichenerklärung gemäß Planzeichenlegende, siehe Folgeblätter

(Rechtswirksame Fassung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Ahlden)

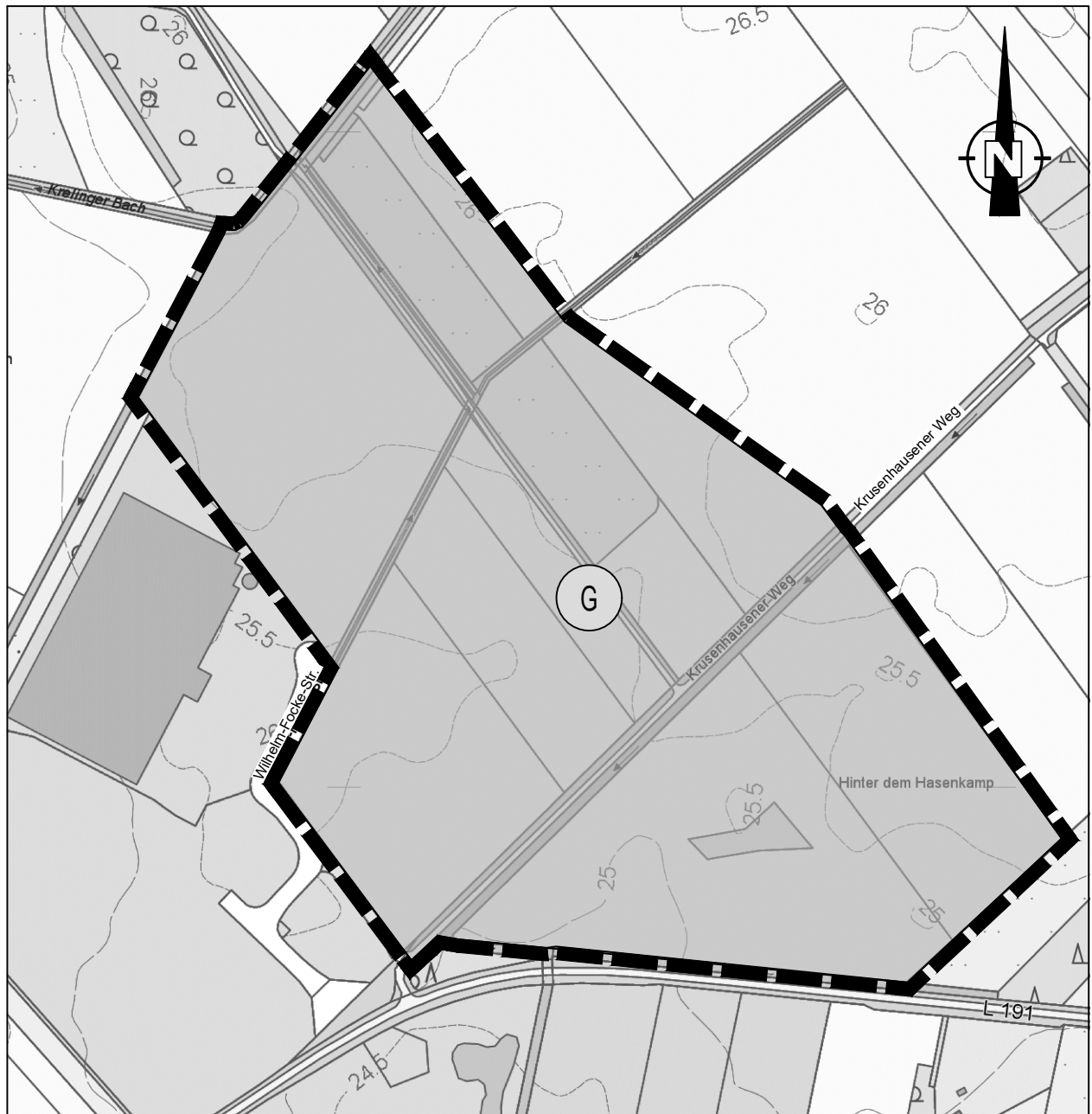
	Grenze des Samtgemeindegebietes		Grünflächen:
	Baugebiete: allgemeines Wohngebiet		Friedhof
	Dorfgebiet		Ki.spielpl.
	Mischgebiet		Freibad
	Gewerbegebiet		schiffbarer Fluß
	Sondergebiet (Zweckbest.eingetr.)		Fläche für forstwirtschaftliche Nutzung
	Rathaus		Fläche für landwirtschaftliche Nutzung (Signatur nur an Flächenrändern)
	Schule		Fläche für Gemeinschafts - Stellplätze
	Kirche		Natur- und Landschaftsschutzgebiet
	Kinderg.		vorhand. geplant
	Feuerv.		Abgrenzung v. Fl. m. Bodenschätzen:
	Post		Salzstock Salzüberhang
	Schießst.		Abgrenzg. v. Fl. mit wasserrechtl. Fests.:
	Sporthalle		Überschw.gebiet
	allgem. Maß d. baul. Nutzung (durchschn. Geschößflächenzahl)		Fläche f. d. Luftverkehr:
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		Landeplatz Fallschirm-Üb.-Pl.
	Klassifizierte Straße		landschaftl. bedeuts. Bäume außerh. forstwirtsch. Flächen/vorgeschlagene Neu- anpflanzungen
	Ortsdurchfahrtsgrenze (förmli. festg. = OD-Stein)		Begrenzung und Kennzeichnung eines Kulturdenkmals (BD: Baudenkm.)
	Eisenbahnstrecke m. Bahnhof		
	geplante Trasse		
	Fläche f. Ver- u. Entsorgungsanl.:		
	Kläran.		
	Pumpw.		
	Trafo		
	Oberird. Versorgungsleitung: Eitfrefreileitung		



Grenze des Änderungsbereichs der 19. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ahlden

Planzeichnung im Maßstab 1 : 5.000

Änderungsdarstellungen

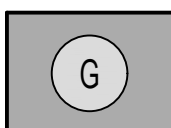


Planzeichenerklärung

(Änderungsdarstellungen)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Gewerbliche Baufläche, § 1 (1) Nr. 3 BauNVO



Samtgemeinde Ahlden Landkreis Heidekreis

19. Änderung des Flächennutzungsplans

Erweiterung „Gewerbegebiet Nord“ in der Gemeinde Hodenhagen

BEGRÜNDUNG

Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stand: 12.11.2018

Bearbeitung:

HP H&P Ingenieure
& Laatzten / Soltau

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Teil A:	1
1 Rechtsgrundlagen	1
2 Einleitung / Verfahren	1
2.1 Ziele und Zwecke der Planung	1
2.2 Voraussichtliche Auswirkungen	2
2.3 Sich wesentlich unterscheidende Lösungen / Standortalternativen	2
3 Das Plangebiet	5
3.1 Lage und Beschreibung des Änderungsbereichs	5
4 Einfügung in die Gesamtplanung	7
4.1 Raumordnung und Landesplanung	7
4.2 Belang Einzelhandel	9
4.3 Belange der Nachbargemeinden	9
4.4 Sonstige Rahmenbedingungen	10
4.5 Wirksamer Flächennutzungsplan / Änderungsdarstellungen	10
5 Grünordnung / Umweltschutz	12
5.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete / Sonstige Schutzgebietsausweisungen	12
5.2 Artenschutzrechtliche Belange	13
6 Ver- und Entsorgung	14
7 Verkehrserschließung	14
8 Immissionen / Emissionen	15
Teil B:	16
1 Umweltbericht	16
1.1 Einleitung / Rahmenbedingungen	16
1.2 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	16
1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung	16
1.4 Basisszenario / Nichtdurchführung der Planung	18
1.5 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter	18
1.6 Prüfkriterien gem. Anlage 1 Nr. 2b aa bis hh zum BauGB	22
1.7 Artenschutzrechtliche Belange	23
1.8 Vermeidung / Minderung während der Bau- und Betriebsphase	24
1.9 Alternativen (Ziele und Standort)	24
1.10 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	26
1.11 Kompensation / Überwachung / Schwierigkeiten	26
1.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung	27
2 Quellenangaben:	28

Teil C:	28
3 Abwägung und Beschlussfassung	28

<u>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</u>	<u>Seite</u>
Abbildung 1: Übersicht Hodenhagen	3
Abbildung 2: Gehölzreihe mit Wirtschaftsweg im östlichen Teil des Plangebietes	4
Abbildung 3: Übersicht Änderungsbereich.....	5
Abbildung 4: Blick in Richtung Süd-Ost	6
Abbildung 5: Blick in Richtung Nord-Ost.....	6
Abbildung 6: Wirksamer FNP, hier 16. Änderung (maßstabslos verkleinert, Änderungsbereich markiert).....	11
Abbildung 7: Wirksamer FNP, hier 16. Änderung und der geplanten 19. Änderung (maßstabslos verkleinert, Änderungsbereiche markiert).....	12
Abbildung 8: Übersicht Schutzgebiete in der Umgebung des Änderungsbereiches	17
Abbildung 9: Übersicht Hodenhagen	25

<u>ANLAGENVERZEICHNIS</u>	
Anlage 1:	Zacharias Verkehrsplanungen: „Anbindung des geplanten Gewerbegebietes Krusenhausener Weg an die L 191 in Hodenhagen“, März 2014
Anlage 2:	Abia: „Faunistische Untersuchung im Rahmen der 19. Änderung des FNP der Samtgemeinde Ahlden“, Oktober 2018

Teil A:**1 Rechtsgrundlagen**

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Ahlden wird mit Beschluss des Samtgemeindeausschusses vom 06.12.2018 aufgrund folgender Rechtsvorschriften aufgestellt:

- Baugesetzbuch, BauGB, in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057).

2 Einleitung / Verfahren

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Ahlden hatte in seiner Sitzung am 07.12.2017 die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Erweiterung „Gewerbegebiet Nord“ in der Gemeinde Hodenhagen der Samtgemeinde Ahlden beschlossen. In seiner Sitzung am 06.12.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss um weitere Flächen, südlich der ursprünglich vorgesehenen Flächen, erweitert.

Im Rahmen der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Ahlden wurden die westlich angrenzenden Flächen als gewerbliche Bauflächen dargestellt und der entsprechende Bebauungsplan Nr. 32 „Krusenhausener Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften entwickelt. Eine bauliche Entwicklung und Ansiedlung hat auf den Flächen dieses bestehenden Gewerbegebietes bereits stattgefunden (Distributionslager eines Kfz-Herstellers sowie SB-Tankstelle).

Das bestehende Gewerbegebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Hodenhagen. Kennzeichnend für den Standort ist die verkehrsgünstige Lage an der L 191, nahe der BAB A 7 und der BAB A 27 (Anschlussstelle Westenholz, Walsroder Dreieck).

Zwar sind im bestehenden Gewerbegebiet noch Flächenreserven vorhanden (ca. 5-6 ha), jedoch ist eine Inanspruchnahme dieser Flächen aufgrund anhaltender Nachfrage durch verschiedene Investoren kurzfristig abzusehen. Für eine Teilfläche steht ein Verkauf für eine Ansiedlung kurz vor dem Verhandlungsabschluss. Weitere Gewerbegebiete, die insb. die Ansiedlung großmaßstäblicher Unternehmen aus dem Bereich Logistik / Distribution, für die die verkehrsgünstige Lage am Dreieck A 7 / A 27 ein entscheidender Standortfaktor ist, sind in der Samtgemeinde Ahlden nicht vorhanden.

Mit der vorliegenden Planung möchte die Samtgemeinde Ahlden handlungsfähig bleiben und nachfragegerechte gewerbliche Flächenreserven an ihrem attraktiven, autobahnnahen Standort in Hodenhagen anbieten können.

Das Verfahren wird durchgeführt für die Samtgemeinde Ahlden von der H&P Ingenieure GbR, Laatzen.

2.1 Ziele und Zwecke der Planung

Im Änderungsbereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des „Gewerbegebietes Nord“ geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird für den Änderungsbereich im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes eine gewerbliche Bauflä-

che (G) dargestellt. Der wirksame Flächennutzungsplan sieht derzeit die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft (Außenbereich) vor.

Durch die Planung möchte die Samtgemeinde Ahlden nachfragegerechte gewerbliche Flächenreserven anbieten können. So können langfristig positive wirtschaftliche Effekte für die Samtgemeinde und die Region Aller-Leine-Tal gefördert werden (Arbeitsplätze, Attraktivität als Wohnstandort etc.).

Mit der Planung trägt die Samtgemeinde raumordnerischen Zielsetzungen Rechnung, nämlich der Bereitstellung von logistikaffinen Flächen an autobahnnahen Standorten, siehe dazu näher Abschnitt 4.1.

Die genannten allgemeinen Ziele werden wie folgt konkretisiert bzw. ergänzt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Entwicklung von gewerblichen Bauflächen,
- Sinnvolle Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes,
- Schaffung und langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen in der Samtgemeinde Ahlden,
- Nutzung der vorhandenen, hinreichend dimensionierten Erschließungsanlagen,
- Eingliederung der Anlagen in Natur und Landschaft durch Eingrünung und entsprechende Gestaltungsvorgaben.

2.2 Voraussichtliche Auswirkungen

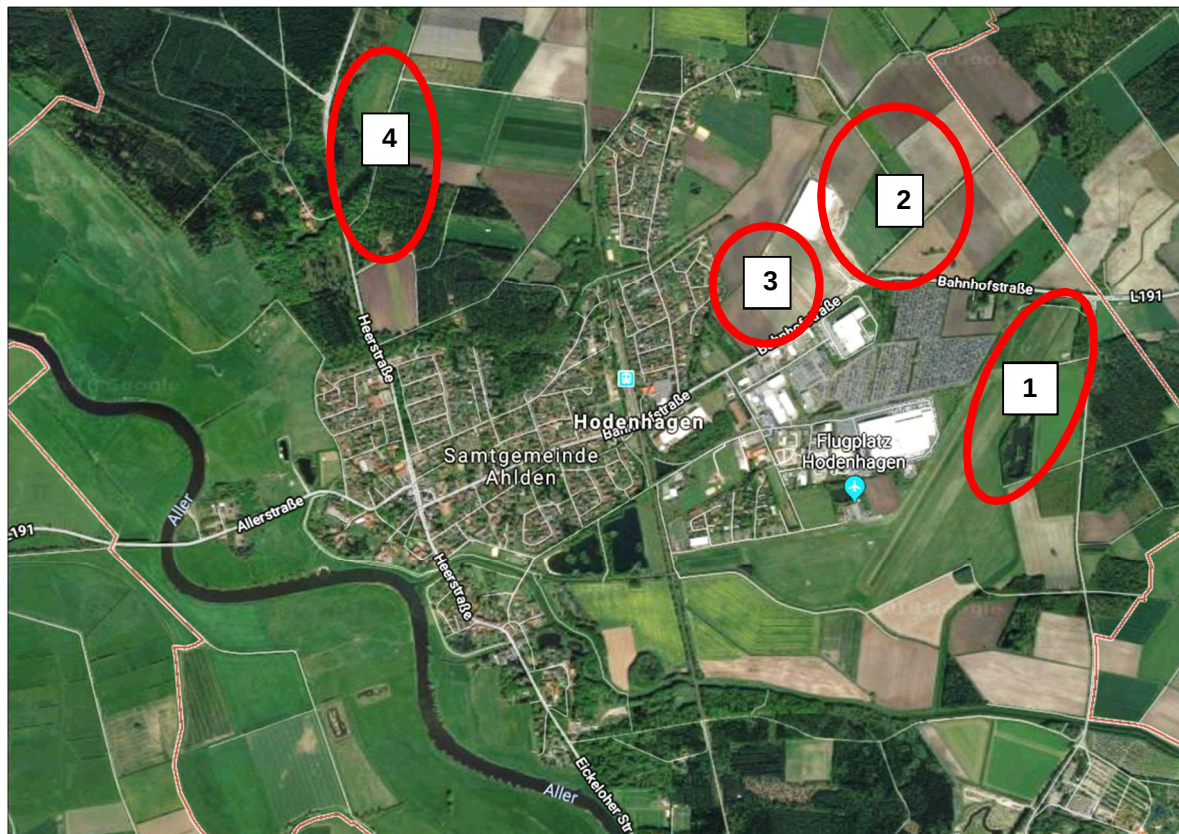
- Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen, Wegeflächen und Randgehölzen,
- verkehrliche und betriebliche Emissionen,
- zusätzliches Verkehrsaufkommen,
- Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, insb. durch eine großflächige Versiegelung.

2.3 Sich wesentlich unterscheidende Lösungen / Standortalternativen

In der Samtgemeinde Ahlden stellen sich die gewerblichen Strukturen in den Mitgliedsgemeinden größtenteils als kleinteilig dar. Neben kleineren Gewerbegebieten befinden sich einzelne kleinere Betriebe innerhalb der gewachsenen Ortslagen.

Eine Ausnahme bildet hier die Gemeinde Hodenhagen. Hier hat sich am östlichen Ortsrand eine vielfältige, mittelständische (z.B. Abschleppdienst, handwerkliche Betriebe, Elektrotechnik, flughafenaffine Nutzungen etc.) und teils noch deutlich darüber hinausgehende (Großlager Lebensmitteleinzelhandel und Kfz) gewerbliche Nutzung etabliert.

Etwaige Erweiterungsmöglichkeiten, z.B. **Fläche 1** gemäß folgender Abbildung, dieses Gewerbegebietes südlich der L 191 stellen sich aufgrund der limitierenden Faktoren wie z.B. dem Flugplatz (Nutzung als Startbahn, entsprechende Höhenbegrenzung) und die vorhandenen Waldbestände (Abstandsflächen) als schwierig dar. Die Fläche steht aufgrund der derzeitigen Nutzung als Startbahn für eine bauliche Inanspruchnahme nicht umfassend zur Verfügung.

Abbildung 1: Übersicht Hodenhagen¹

Die **Fläche 2** schließt direkt an das vorhandene Gewerbegebiet an und steht für eine Inanspruchnahme zur Verfügung. Das vorhandene Gewerbegebiet könnte in Richtung Osten, abgewandt von der Wohnbebauung, erweitert werden. Es würde kein neuer Standort begründet werden. Ein Zuschnitt der Flächen begründet sich aus der am östlichen Plangebiet verlaufenden Gasleitung. Diese begrenzt das Gewerbegebiet vorläufig in Richtung Osten. Eine darüber hinausgehende Entwicklung ist jedoch längerfristig möglich. Die Verkehrsanlagen (Anbindung an die L 191) sind bereits dafür ausgelegt.

Die **Fläche 3** schließt ebenfalls direkt an das bestehende Gewerbegebiet an, jedoch rückt das geplante Gewerbegebiet näher an die bebaute Ortslage heran und es ist somit mit Immissionskonflikten zu rechnen, insbesondere in Hinblick auf nächtliche Fahraktivitäten. Zudem würden die hier geplanten Baukörper für Lagerhaltung / Logistik mit ihren erforderlichen Bauhöhen das Landschaftsbild im Bereich der südöstlichen Ortsrandlage nicht unerheblich beeinträchtigen.

Die **Fläche 4** würde sich von der Lage und vom Standort her generell für eine gewerbliche Entwicklung eignen. Es wird ein ausreichender Abstand zur Ortslage eingehalten und eine verkehrliche Erschließung wäre - anders als bei den weiter westlich gelegenen Flächen - über die „Heerstraße“ möglich. Die Fläche wird jedoch von Waldbeständen geprägt und eine Inanspruchnahme ist somit nicht, oder nur sehr erschwert möglich. Darüber hinaus würde ein komplett neuer Standort begründet werden. Dies gilt umso mehr für die weiter nördlich / nordöstlich gelegenen Flächen, wenngleich diese aus dem Wald herausrücken würden. Zudem wäre eine verkehrliche Verknüpfung über die L 190 / L 191 zur BAB A 7 mit erheblichen Belastungen für die Ortslage verbunden.

¹ <https://www.google.de/maps>

Insgesamt wird eine bauliche Entwicklung von gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Hodenhagen von limitierenden Faktoren, wie der Aller und ihren Überschwemmungsbereichen, Waldbeständen oder durch die Nähe von schutzwürdiger Wohnbebauung oder anderweitiger Nutzung eingeschränkt.

Die Fläche 2 begründet keinen neuen Standort, sondern erweitert das vorhandene Gewerbegebiet in Richtung Osten. Die Planung nimmt einen bereits durch gewerbliche Nutzungen erheblich vorgeprägten Landschaftsteilraum in Anspruch. Hier wurden mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des B-Planes Nr. 32 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von großmaßstäblichen und verkehrsintensiven Betrieben geschaffen. Zu diesem Zweck wurde im Einmündungsbereich an die L 191 ein Kreisverkehrsplatz realisiert.

Die Inanspruchnahme der Fläche 2 als Erweiterungsfläche kann somit nachvollziehbar begründet werden. Der Flächenzuschnitt selbst begründet sich in der erforderlichen Größe von Ansiedlungsflächen für zeitgemäße Logistik- und Distributionsbetriebe, vgl. Vorgaben der Raumordnung. Anfragen aus der Vergangenheit zeigten, dass die sich auf den ersten Blick aufdrängende östliche Begrenzung des Plangebietes auf Höhe des von Nord nach Süd verlaufenden Wirtschaftsweges mitsamt parallelem Gehölzstreifen nur unzureichende Entwicklungstiefe gebracht hätte. Die Samtgemeinde hat sich daher dazu entschieden, etwa 100 m weiter zu planen und somit sowohl eine Verlegung des Weges wie auch eine Beseitigung des Gehölzstreifens und, soweit nötig, eine Verlegung der Gräben im Plangebiet, in Kauf zu nehmen. Die östliche Grenze des Änderungsbereichs bildet eine dort verlaufende Gasleitung.

Im künftigen Bbauungsplan wird zu prüfen sein, ob der für die Gasleitung erforderliche Schutzstreifen als Ersatz für die wegfallende Wegeverbindung fungieren kann oder erforderlich ist. Generell geht die Samtgemeinde davon aus, dass sich der Gehölzstreifen entlang des Weges nicht als überaus hochwertig darstellt, sondern sowohl hinsichtlich seiner ökologischen wie auch landschaftsbildbezogenen Wirkungen mit vertretbarem Aufwand und erwartbarem Erfolg ersetzt werden kann, da er überwiegend aus Birken sowie recht kleinwüchsigen, strauchartigen Gehölzen minderen Stammdurchmessers besteht, vgl. folgende Abbildung.

Abbildung 2: Gehölzreihe mit Wirtschaftsweg im östlichen Teil des Plangebietes



Die Gehölzstrukturen und Grünlandflächen im Änderungsbereich wurden durch artenschutzrechtliche Kartierungen untersucht, siehe Anlage 2.

Unter diesen Voraussetzungen möchte die Samtgemeinde Ahlden die Entwicklungspotentiale am Standort nutzen. Auch nur annähernd gleich geeignete Standorte finden sich nicht im Samtgemeindegebiet. Unter Berücksichtigung der BAB-Anbindung und der Ausrichtung auf große, verkehrsintensive Betriebe drängen sich in der Samtgemeinde Ahlden keine vergleichbaren Standorte auf.

Die im Zuge des B-Plans Nr. 32 festgesetzte und mittlerweile gebaute Planstraße und der Kreisverkehrsplatz erschließen das Gebiet hinreichend. Eine detaillierte Erschließungsplanung und Straßenführung, die die vorhandenen Strukturen soweit erforderlich fortsetzt oder ergänzt, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgearbeitet.

3 Das Plangebiet

3.1 Lage und Beschreibung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 24 ha und liegt nordöstlich der Ortslage von Hodenhagen, in direktem Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet Nr. 32 „Krusenhausener Weg“. Der Änderungsbereich umfasst überwiegend Ackerflächen, dazu Wegeflächen und Entwässerungsgräben, zuvorderst den Krusenhausener Bach, der den Änderungsbereich von Südwest nach Nordost quert, begleitet durch einen Wirtschaftsweg mit Gehölzreihe, siehe Abb. 3. Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Abbildung 3: Übersicht Änderungsbereich²



²<https://www.google.de/maps/place/29693+Hodenhausen/@52.7726094,9.6077917,1281m/data=!3m1!1e3!4m5!3m4!1s0x47b05b0c4d655483:0x4263df27bd65670!8m2!3d52.7650992!4d9.5957461>

Abbildung 4: Blick in Richtung Süd-Ost³**Abbildung 5: Blick in Richtung Nord-Ost⁴**

Nördlich des Änderungsbereiches setzen sich Ackerflächen weiter fort. Nördlich des Änderungsbereiches verläuft der „Wiedenhausener Bach / Krelinger Bach“. Östlich setzen sich ebenfalls landwirtschaftliche Flächen fort. Westlich grenzt das bestehende Gewerbegebiet an den Änderungsbereich an. Südlich verläuft die L 191 und das Gewerbegebiet von Hodenhagen setzt sich südlich der L 191 weiter fort. Am nordöstlichen Plangebietsrand verläuft die

³ Eigene Bilder

⁴ Eigene Bilder

Erdgasleitung der Erdgas Münster GmbH (vertreten durch Gasunie, Hannover) von Lehringen nach Kolshorn, deren Verlegung aufgrund ihres Durchmessers und ihrer Netzbedeutung nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre und daher grundsätzlich vermieden werden soll.

Erschlossen wird der Änderungsbereich über die Planstraße im bestehenden Gewerbegebiet, mit Anbindung über den bestehenden Kreisverkehr an die südlich verlaufende L 191 „Bahnhofstraße“.

4 Einfügung in die Gesamtplanung

4.1 Raumordnung und Landesplanung

Für die Raumordnung maßgebende Ziele und Grundsätze sind zu entnehmen:

- dem Landesraumordnungsprogramm, LROP 2017 sowie dem
- Regionalen Raumordnungsprogramm, RROP, des Landkreises Heidekreis 2015 (Entwurf)

Nach Punkt 1.1.1.1 07 des LROP (2017) sollen die ländlichen Regionen, wozu die Samtgemeinde Ahlden zählt, sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiter entwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können. Diesen Zielsetzungen entspricht die Planung in außerordentlichem Maße, da sie die langfristige Sicherung und Entwicklung gewerblicher Strukturen zum Ziel hat.

Die Planung entspricht ebenfalls den Zielsetzungen des LROP 2017 in Abschnitt 1.1.1 05, dass in allen Teilräumen eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden soll. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.

Kapitel 4.1.1 Ziffer 05, gibt als Ziel der Raumordnung vor, dass die hohe Lagegunst des Landkreises Heidekreis an überregional bedeutsamen Straßenverbindungen für die Sicherung und Weiterentwicklung als Logistikregion zu nutzen ist. Dafür sind auf Ebene der Bauleitplanung geeignete Flächen zu sichern. Das LROP 2017 legt unter Kapitel 4.1.1 Ziffer 03 Satz 3 zudem als Ziel der Raumordnung fest, dass in den Logistikregionen verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen sind, die sich vornehmlich für Ansiedlungen der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen.

Diesen Zielsetzungen entspricht die vorliegende Planung.

Im LROP 2017 wird der „Wiedenhausener Bach / Krelinger Bach“ als Biotopverbund linienförmig dargestellt. *„Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander geeignete Flächen funktional verbunden werden.“* (LROP 3.1.2 02) Diese Gewässer bleiben durch die vorliegende Planung unberührt und erhalten. Auswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Weitere besondere Darstellungen sind für den Änderungsbereich dem LROP 2017 nicht zu entnehmen.

Seitens des RROP 2015 hat die Gemeinde Hodenhagen als Standort folgende Funktionszuweisungen:

- Standort mit der zentralörtlichen Aufgabe eines Grundzentrums,
- Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung,
- Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten,
- Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten,
- Im Gewerbegebiet südlich der L 191 „Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe“,
- L 191 „Bahnhofstraße“ als „Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung“
- „Krusenhausener Weg“ und Verbindungsweg zwischen „Lünzheide“ und „Krusenhausener Weg“ als „Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg“ W= Wandern.

Weitere raumordnerische Grundsätze haben eine ähnliche Stoßrichtung:

- Im ländlichen Raum sind Entwicklungspotentiale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig zu stärken,
- Siedlungsstruktur und Infrastruktur sollen bedarfsgerecht gestaltet werden.

Für die Samtgemeinde Ahlden gilt, siehe RROP 2015 2.2.1 01, dass im Landkreis Heidekreis eine vielfältige, regionaltypische, ökologisch angepasste und an den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen ausgerichtete Siedlungsstruktur erhalten und entwickelt werden soll. Diesen Zielen kommt die Planung am Standort nach, da gegenüber den westlich und nordwestlich benachbarten schutzwürdigen Wohnnutzungen Abstände eingehalten werden und eine weitere Entwicklung des Gewerbegebietes in Richtung Osten erfolgt, von der Ortslage von Hodenhagen abgewandt.

Der Änderungsbereich selbst ist mit folgenden Ausweisungen belegt:

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen (im Westen und Kernbereich)
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials (Randbereiche im Norden und Osten)
- Landwirtschaftlicher Weg und Teile des „Krusenhausener Weg“ als „Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg“ W=Wandern.

Die im Änderungsbereich befindlichen Teile der Wege, welche als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden sollen, werden im Zuge der Planung in Richtung Osten verlagert, soweit dies erforderlich ist. Die Wegeverbindung zwischen der Straße „Lünzheide“ und dem „Krusenhausener Weg“ wird aufrechterhalten zum Wandern, Radfahren, sowie für den landwirtschaftlichen Verkehr.

Der Änderungsbereich wird zum Großteil als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft- aufgrund besonderer Funktionen“ dargestellt. Grundlage für die Festlegung der »Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft - aufgrund besonderer Funktionen« ist die besondere Bedeutung der Flächen aufgrund von bestimmten Bewirtschaftungsformen, die eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume aufweisen (RROP 2015 3.2.1 03).

Generell gilt, dass im ländlichen Raum eine bedarfsgerechte Gestaltung und Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur vorgenommen wird. Dazu gehört auch die gewerbliche Entwicklung. Hier ist die besondere Lage von Hodenhagen in verkehrsgünstiger Lage zur BAB 7 zu nennen. Ferner handelt es sich bei der vorliegenden Planung um die Erweiterung eines bereits bestehenden Standortes. Die Samtgemeinde Ahlden gewichtet diese Zielsetzungen hier höher als die Funktion des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Mit Blick auf die großflächigen landwirtschaftlichen Flächen im betroffenen Landschaftsteilraum im Umfeld von Hodenhagen hält die Samtgemeinde Ahlden den Verlust von ca. 24 ha Fläche für vertretbar, weil die mit der gewerblichen Entwicklung verbundenen strukturellen Effekte für die gesamte

Samtgemeinde stärker wiegen als die Einbußen bei der landwirtschaftlichen Nutzung. In Hodenhagen selbst sind nur noch nebenberufliche Landwirte ansässig, die landwirtschaftlichen Flächen sind überwiegend an auswärtige Landwirte verpachtet. Dabei steht das Bemühen, die Attraktivität des Landkreises als Wohn- und Arbeitsort zu steigern angesichts einer Abwanderung vor allem junger Bevölkerungsgruppen im Vordergrund.

Zur Entwurfsfassung wird die Betroffenheit der einzelnen Eigentümer / Pächter dargelegt, verbunden mit der bis dahin vorliegenden Einigung hinsichtlich möglicher Tausch- / Ersatzflächen.

Gemäß Einleitung zum RROP 2015 (Entwurf), Punkt 1.1, sind die Nutzungsansprüche an den Raum abzustimmen und zu koordinieren. Zielsetzung ist es, sowohl die gewerblich-industriellen Strukturen als auch Lebens-, Wirtschafts- und Naturraum mit eigenem Profil zu erhalten und weiterzuentwickeln. Der in Rede stehende Erweiterungsstandort ist durch die L 191 und den bestehenden Kreisverkehrsplatz sehr gut erschlossen. Betroffen sind intensiv genutzte Ackerflächen, Grünlandflächen und Wegeflächen. Davon ausgehend, dass die geplanten Nutzungsansprüche nicht innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes realisiert werden können (Flächenanforderungen, verkehrliche Erreichbarkeit, Lärmschutz), ist anzuerkennen, dass der Eingriff in Ackerflächen und in die kleinflächigen Grünlandflächen und Heckenstrukturen mit schwachen Stammumfängen unter der Durchführung von entsprechenden Kompensationsmaßnahmen vertretbar ist. Da mit den Flächeneigentümern Übereinstimmung erzielt wurde, darf unterstellt werden, dass der Flächenverlust auch unter wirtschaftlichen Kriterien für die Eigentümer vertretbar ist.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Planung mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung zu vereinbaren ist.

4.2 Belang Einzelhandel

Das LROP 2017 definiert die landesplanerischen Ziele, die im Rahmen von Neuansiedlungen im Bereich von Einzelhandelsgroßprojekten zu berücksichtigen sind. Der Entwurf des RROP 2015, Entwurf, greift diese Zielvorgaben auf.

Die Bauleitplanung der Samtgemeinde / Gemeinde Hodenhagen hat zum Ziel, für das hier in Rede stehende Plangebiet, keine Einzelhandelsgroßprojekte zuzulassen. Um dies zu gewährleisten, muss die verbindliche Bauleitplanung Regelungen treffen, die insbesondere eine Agglomeration von kleineren Betrieben, die für sich genommen zulässig wären, hin zu einem Einzelhandelsgroßprojekt unterbinden. Bereits an dieser Stelle sei somit auf den diesbezüglichen Regelungsbedarf im Bebauungsplan hingewiesen. Hintergrund ist, dass das Plangebiet außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes von Hodenhagen liegt und daher das Konzentrationsgebot wohl gar nicht und das Integrationsgebot nur unter strengen Vorgaben erfüllt werden könnten.

Insofern besteht hier weiterer Regelungsbedarf in der verbindlichen Bauleitplanung: Sofern Einzelhandel überhaupt zugelassen werden soll, was noch zu klären ist, sind auch für kleinere Einzelhandelsbetriebe, unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit, Regelungen zu zulässigen Sortimenten / Branchen vorzunehmen, um insbesondere das Ortszentrum von Hodenhagen zu schützen, aber auch um Auswirkungen z.B. auf das benachbarte Mittelzentrum Walsrode zu verhindern.

4.3 Belange der Nachbargemeinden

Die Nachbarkommunen werden im Verfahren mit beteiligt.

4.4 Sonstige Rahmenbedingungen

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6, „Erhaltungspflicht“, § 10 „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“, § 11 „Anzeigepflicht“, § 12 „Ausgrabungen“, § 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutreten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, anzuzeigen.

Die Samtgemeinde Ahlden und die Gemeinde Hodenhagen sind die Anforderungen an den Bodendenkmalschutz bewusst (flächendeckende Prospektion im Vorfeld der Erschließungsarbeiten). Dieser Belang wird spätestens im Bebauungsplanverfahren vertieft.

Bodenschutz

Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten. Dies könnten z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.

Kampfmittel

Eine entsprechende Abfrage erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung. Im Bestandsgebiet Nr. 32 ergaben sich keine Verdachtsmomente, was erwarten lässt, dass das auch hier der Fall ist.

Sonstiges

Betreffs der verkehrlichen Auswirkungen kann auf das vorliegende Gutachten zurückgegriffen werden, dass die hier beplanten Erweiterungsflächen mit berücksichtigt, siehe dazu Abschnitt 7.

Der Belang der zu erwartenden Emissionen ist im Verfahren zu berücksichtigen, siehe dazu Abschnitt 8.

4.5 Wirksamer Flächennutzungsplan / Änderungsdarstellungen

Im Plangebiet und dessen Umfeld stellt sich die planungsrechtliche Ausgangssituation auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung derzeit gemäß der folgenden Abbildungen 6 und 7 dar, vgl. dazu auch zeichnerische Darstellung „Rechtswirksamer Flächennutzungsplan“.

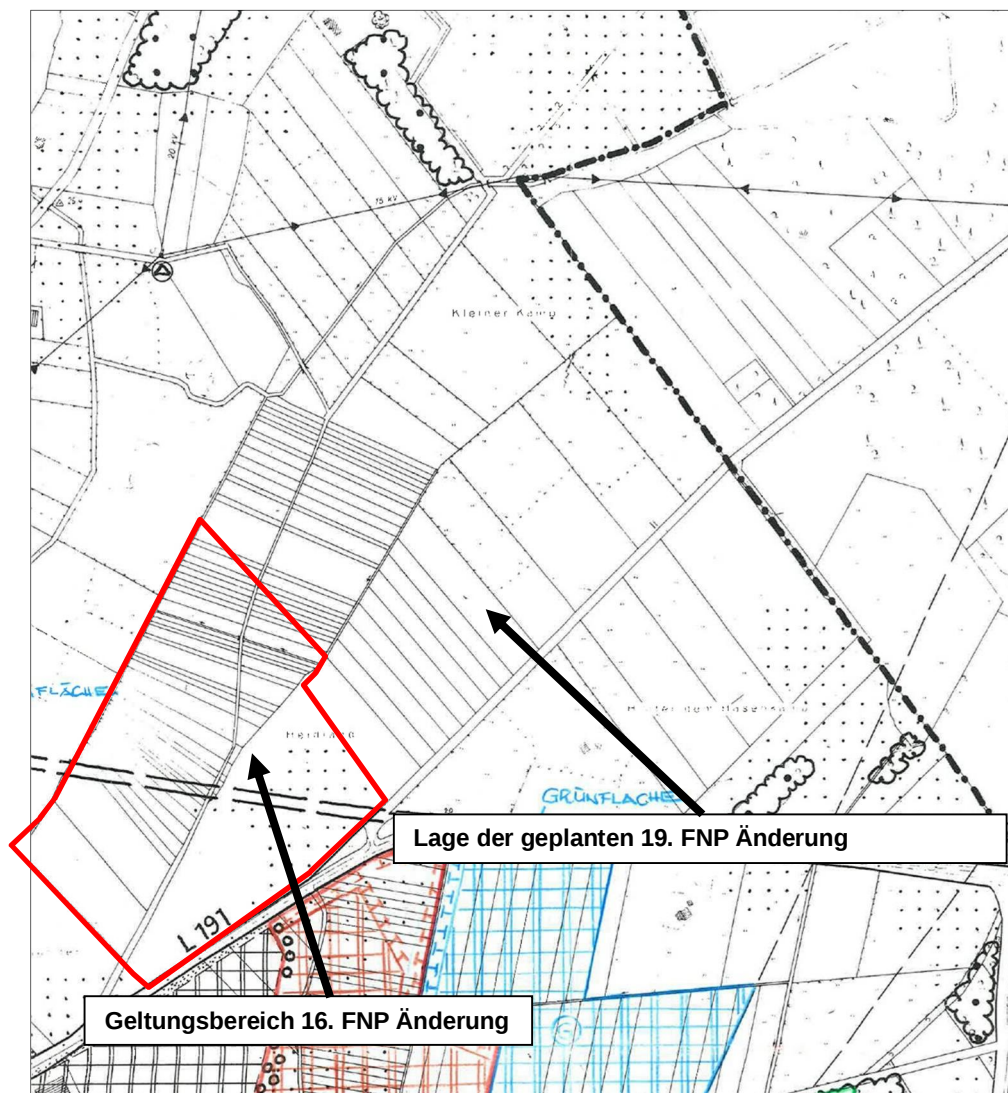
Die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans werden mit diesem Änderungsverfahren für den Änderungsbereich aufgehoben und analog der westlich angrenzenden Fläche der 16. Änderung ersetzt:

Die 19. Änderung stellt eine gewerbliche Baufläche, G, § 1 (1) Nr. 3 BauNVO, dar.

Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine gewerbliche Nutzung und Entwicklung in der Samtgemeinde Ahlden, hier Hodenhagen, zu ermöglichen und somit den Gewerbestandort weiter zu entwickeln und die Samtgemeinde zu stärken. Vorgesehen ist die dabei Festsetzung eines Gewerbegebietes, GE, gemäß § 8 BauNVO. Ein Industriegebiet, GI, ist nicht geplant.

Abbildung 6: Wirksamer FNP, hier 16. Änderung (maßstabslos verkleinert, Änderungsbereich markiert)

Abbildung 7: Wirksamer FNP, hier 16. Änderung und der geplanten 19. Änderung (maßstabslos verkleinert, Änderungsbereiche markiert)



5 Grünordnung / Umweltschutz

5.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete / Sonstige Schutzgebietsausweisungen

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten. FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete befinden sich ebenfalls nicht in der Nähe des Änderungsbereiches.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden soweit geboten Festsetzungen zur Eingrünung des Änderungsbereiches zur freien Landschaft getroffen.

Sonstige Schutzgebiete finden sich nicht im Umfeld des Änderungsbereichs.

5.2 Artenschutzrechtliche Belange

Zum Belang des Artenschutzes wurde eine Kartierung durch das Büro Abia, Neustadt a. Rbge., ausgearbeitet, siehe Anlage 2, die sich allerdings derzeit nur auf die nördlichen ca. 2/3 des Plangebietes beschränkt. Die südlich des Krusenhausener Weges / Krusenhausener Bachs gelegenen Flächen wurden noch nicht untersucht. Wie mit diesen ca. 8,5 ha großen Flächen umgegangen werden soll, wird im Verfahrensverlauf zu entscheiden sein: Soweit mit dem Zeitplan vereinbar, werden hier voraussichtlich ergänzende Untersuchungen vorgenommen, etwa bis Mai / Anfang Juni 2019, darüber hinaus muss voraussichtlich eine Potentialabschätzung vorgenommen werden.

Die folgenden Aussagen beziehen sich insofern nur auf den Untersuchungsraum nördlich des Krusenhausener Weges:

Im Zuge der Kartierungen wurden im Jahr 2018 Untersuchungen zu den Artengruppen der Brutvögel, der Reptilien, der Amphibien und von Habitatbäumen durchgeführt.

Als Ergebnis ist für die einzelnen Artengruppen festzuhalten:

Brutvögel:

Bei der Untersuchung wurden 25 Brutvogelarten nachgewiesen. Die Brutvögel des Gebietes lassen sich in zwei Lebensgemeinschaften einteilen. Zum einen handelt es sich um Feldvögel, d.h. Arten, die die offene bis halboffene Agrarlandschaft besiedeln. Zum anderen kommen im Gebiet verschiedene Gehölzbrüter vor. Die geplante Bebauung der Acker- und Grünlandflächen wird vor allem zu einem Lebensraumverlust für Arten der Feldflur führen. Dies trifft insbesondere gefährdete Arten, die sich bereits allgemein in einem schlechten Erhaltungszustand befinden. Daher sollten sich zukünftige Maßnahmen vorrangig an Ihnen ausrichten. Es sollten im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zu folgenden Arten durchgeführt werden: Feldlerche, Rebhuhn, Bluthänfling, Star. Dabei werden für die Feldlerche und für das Rebhuhn CEF-Maßnahmen notwendig. Insgesamt sollte auch eine Bauzeitenregelung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

Reptilien:

Im Änderungsbereich wurden zwei Reptilienarten nachgewiesen (Blindschleiche und Waldeidechse). Damit wurden keine europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Die national geschützten Arten Waldeidechse und Blindschleiche sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Als mögliche Kompensationsmaßnahme ist die naturnahe Gestaltung eines Waldrandes möglich.

Amphibien:

Im Zuge der Untersuchungen wurden vier Amphibienarten nachgewiesen (Teichmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch). Damit wurden keine europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Von den vorkommenden, national geschützten Arten sollte der Grasfrosch im Zuge der Eingriffsregelung berücksichtigt werden, da er im Gebiet über einen größeren Bestand verfügt. Für die anderen nachgewiesenen Amphibienarten besitzt das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung. Als mögliche Kompensationsmaßnahme eignet sich die Anlage eines naturnahen Laichgewässers in geeigneter Umgebung (z.B. Waldnähe).

Potenzielle Habitatbäume:

Es wurde im Änderungsbereich ein potenzieller Habitatbaum identifiziert. Dabei handelt es sich um eine Zitterpappel, die zwei Buntspechthöhlen aufweist. Im Rahmen einer Kontrolle mittels Videoendoskop Anfang März haben sich keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder Baum bewohnende Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ergeben. Später im Frühjahr wurde eine der Höhlen wahrscheinlich von einem Kohlmeisenpaar zur Brut genutzt. Da eine potenzielle Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse gegeben ist, ist

eine zukünftige Besiedlung durch Fledermäuse möglich. Daher sollte der festgestellte Höhlenbaum kurz vor der Fällung nochmals untersucht werden.

Zufallsbeobachtungen:

Am nördlichen Wegsaum des Krusenhausener Weges wurde ein Waldameisennest festgestellt.⁵

Die detaillierten Ausführungen sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

6 Ver- und Entsorgung

Regelungen für den Wasserhaushalt

Es wird derzeit von einer örtlichen Versickerung des Regenwassers ausgegangen. Nähere Aussagen erfolgen im Verfahrensverlauf bzw. konkret im Bebauungsplan.

Löschwasser / Ver- und Entsorgung

Ausreichende Löschwassermengen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 sind durch das im Baugebiet vorgesehene Wasserversorgungsnetz in der vom Regelwerk genannten Mindestmenge für den heranzuziehenden Bereitstellungszeitraum zu gewährleisten. Es sind angesichts der geplanten Nutzungen von einer Menge von mind. 3.200 l/min über mindestens 2 h Benutzungsdauer, erreichbar von jeder baulichen Anlage in max. 300 m Entfernung vorzuhalten. Zur Entwurfsfassung werden hierzu nähere Angaben gemacht.

Ein Brandschutzkonzept muss im Zuge der konkreten Vorhabenplanung ausgearbeitet werden. Die Brandbekämpfung erfolgt durch die Samtgemeinde Ahlden (Aller).

Die Abfallentsorgung ist durch die Abfallwirtschaft Heidekreis gewährleistet.

Die sonstige Ver- und Entsorgung kann über die Erweiterung der vorhandenen Systeme erfolgen. Ein ausreichend dimensioniertes Hebewerk für das Abwasser ist bereits vorhanden. Konkretere Aussagen hierzu erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

7 Verkehrserschließung

Äußere Erschließung

Die übergeordnete Erschließung der Flächen kann im Südwesten des Änderungsbereiches an die im bestehenden Gewerbegebiet vorhandene Planstraße, mit Anbindung über den Kreisverkehrsplatz, an die L 191 „Bahnhofstraße“ erfolgen. Gemäß der verkehrstechnischen Untersuchung aus dem Jahr 2014, Büro Zacharias, siehe Anlage 1, ergibt sich für die Anbindung des Änderungsbereiches über den Kreisverkehrsplatz eine Verkehrsqualität der Stufe A.⁶ Der Kreisverkehrsplatz wurde bereits realisiert. Die äußere Erschließung kann somit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als erfüllt angesehen werden.

Plangebietsinterne Erschließung

Die Regelungen zur internen Erschließung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Dabei ist auch die Verlegung des Krusenhausener Weges zu berücksichtigen, inkl. seiner über das Plangebiet hinausgehenden Bedeutung für die Landwirtschaft etc.

⁵ Abia: „Faunistische Untersuchung im Rahmen der 19. Änderung des FNP der Samtgemeinde Ahlden“, Oktober 2018

⁶ Zacharias Verkehrsplanungen: „Anbindung des geplanten Gewerbegebietes Krusenhausener Weg an die L 191 in Hodenhagen“, März 2014

8 Immissionen / Emissionen

Störempfindliche Nutzungen werden durch dieses Verfahren nicht vorbereitet. Bei den geplanten gewerblichen Nutzungen könnten allenfalls Wohnungen für Betriebsleiter o.ä. im Sinne § 8 (3) Nr. 1 BauNVO relevant werden, die jedoch voraussichtlich nur ausnahmsweise zulässig sein werden und daher im Einzelfall betrachtet werden können. Dies wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

Von den geplanten Nutzungen können Emissionen ausgehen, die auf in der Umgebung befindliche sensible Nutzungen einwirken können. Anzusprechen ist hier vor allem die Ortslage Hodenhagen im Nordwesten (Bereich „Lünzheide“) und die baulichen Anlagen im Bereich der Straße „Kleiner Kamp“ und „Basselmannsheide“.

Zur Entwurfsfassung wird eine schalltechnische Untersuchung vorgelegt, die die vorhandene Untersuchung fortschreibt. Die Ergebnisse werden in die Begründung eingearbeitet. Konkrete Regelungen zum Schallschutz, etwa in Form von Emissionskontingenten, erfolgen im Bebauungsplan.

Teil B:

1 Umweltbericht

1.1 Einleitung / Rahmenbedingungen

Im Änderungsbereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des „Gewerbegebietes Nord“ geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird für den Änderungsbereich im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Änderungsbereich umfasst Ackerflächen, Grünlandflächen und Wegeflächen.

Für das Flächennutzungsplanverfahren ergeben sich im Überblick vor allem folgende umweltrelevante Fragestellungen:

- Auswirkungen (Immissionen) auf benachbarte Nutzungen (schutzbedürftige Wohnnutzung),
- Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere,
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild infolge der Ortsrandlage,
- Auswirkungen auf Boden und Wasser.

1.2 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich landwirtschaftliche Fläche (Außenbereich) dar.

Die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans werden mit diesem Änderungsverfahren für den Änderungsbereich aufgehoben und ersetzt durch gewerbliche Baufläche, (G), § 1 (1) Nr. 3 BauNVO.

Durch die Planung möchte die Samtgemeinde Ahlden mittelfristig handlungsfähig bleiben und nachfragegerechte gewerbliche Flächenreserven anbieten können. Der Flächenzuschnitt begründet sich u.a. aus der östlich verlaufenden großen Gasleitung. Damit kann eine wirtschaftliche Lösung und optimale Ausnutzung der östlichen Erweiterungsflächen erfolgen. Die wegebegleitenden Gehölzstrukturen und Grünlandflächen wurden durch artenschutzrechtliche Kartierungen entsprechend untersucht, allerdings bis dato nur vom nördlichen Gebietsrand bis auf Höhe des Krusenhausener Weges.

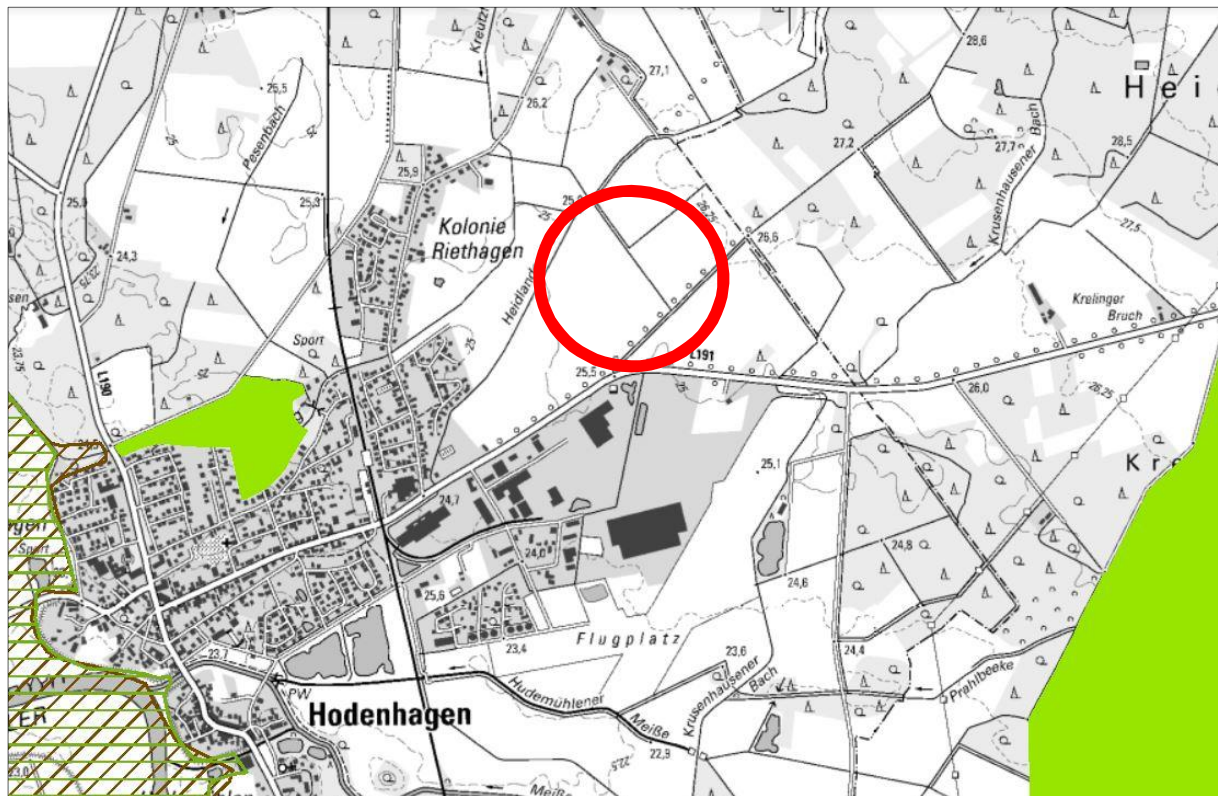
Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in Richtung Osten zu ermöglichen.

1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Fachgesetze

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten. FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete befinden sich ebenfalls nicht in der Nähe des Änderungsbereiches.

Abbildung 8: Übersicht Schutzgebiete in der Umgebung des Änderungsbereiches⁷

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen zur Eingrünung des Änderungsbereiches zur freien Landschaft getroffen.

Sonstige Schutzgebiete finden sich nicht im Umfeld des Änderungsbereichs.

Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete/Überschwemmungsgebiete gem. WHG
Im Änderungsbereich sind keine Schutzgebiete vorhanden.

Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (2013) stellt im Rahmen der Karte „Arten und Biotope“ für den Änderungsbereich eine geringe Bedeutung dar. Die im Umfeld vorhandenen Gräben werden als Biotoptypen linienförmig mit einer geringen bis mittleren Bedeutung dargestellt. Die „Landschaftsbildeinheit“ wird als gering beurteilt. Es wird kein Hinweis auf „besondere Werte von Böden“ gegeben. Die Karten „Zielkonzept“ und „Zielkonzept / Verbundsystem“ stellen für den Änderungsbereich keine besonderen Vorgaben dar.

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Samtgemeinde Ahlden nicht vor.

⁷ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

1.4 Basisszenario / Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen des Änderungsbereiches stellen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt als intensiv genutzte Ackerflächen, wegebegleitende Gehölz / Heckenstrukturen mit schwachen Stammumfängen und Wegeflächen sowie Entwässerungsgräben, nahezu ohne seitliche Begründung / Bewuchs dar. Die Bedeutung für den Naturhaushalt stellt sich als allgemein dar.

Beim Verzicht auf die Planung, sprich der Nullvariante, wäre eine Erweiterung und Entwicklung des bestehenden Gewerbegebietes nicht möglich. Die Ackerflächen würden weiterhin intensiv bewirtschaftet werden. Die Wege würden unverändert bestehen bleiben. Eine gewerbliche Entwicklung wäre nicht möglich.

1.5 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

Schutzgut Mensch / Gesundheit

Beschreibung:

Die Flächen des Änderungsbereiches umfassen vor allem Ackerflächen. In nordwestliche und westliche Richtung befindet sich schutzwürdige Wohnbebauung am Ortsrand von Hohenhagen, jeweils ca. 500 entfernt in östliche und südöstliche Richtung befinden sich ebenfalls vereinzelt Wohnnutzungen im Außenbereich, letztere südlich der L 191 in ca. 350 m Entfernung. Der Änderungsbereich wird von Nord nach Süd durch eine Wegeverbindung durchquert, die für die Erholung der Bevölkerung als Wanderweg eine Bedeutung hat.

Bewertung:

Bezüglich der schutzwürdigen Wohnnutzungen wird zur Entwurfsfassung eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Betriebsphase).

Während der Bauphase ist mit temporären Lärmimmissionen durch z.B. Baufahrzeuge und Baumaschinen zu rechnen.

Ergebnis:

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung werden zur Entwurfsfassung für diese FNP-Änderung dargelegt. Die Immissionen während der Bauphase sind lediglich als temporär zu beschreiben. Die Wegeverbindung wird im Zuge der Planung verlegt und anschließend der Bevölkerung als Wanderweg wieder zur Verfügung stehen. Konkrete Aussagen dazu erfolgen im Bebauungsplan.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beschreibung:

Der Änderungsbereich wird durch überwiegend Ackerflächen, aber auch kleinflächige Grünlandflächen, Wegeflächen und wegebegleitenden Hecken-/ Gehölzstrukturen mit schwachen Stammumfängen geprägt. Bezüglich des Vorkommens von bedrohten, seltenen (gem. Rote Liste Niedersachsen) oder besonders geschützten (gem. §§ 44 und 45 BNatSchG) Tier- und Pflanzenarten liegt eine (noch unvollständige) Kartierung vor, siehe Abschnitt 1.7.

Bewertung:

Während der Bauphase ist mit temporären Störungen durch Lärmimmissionen zu rechnen. Ferner wird durch den Bau- und Betrieb Ackerlebensraum, kleinteilige Grünlandflächen und wegebegleitende Hecken-/ Gehölzstrukturen in Anspruch genommen und es werden Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen errichtet, die als Lebensraum für Pflanzen und Tiere weitgehend unbedeutend sein werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird, soweit geboten, eine Eingrünung des Gebietes festgesetzt.

Aufgrund der vorherrschenden Ackernutzung und der Nähe zu bestehenden Nutzungen ist durch die Planung eine Gefährdung der biologischen Vielfalt nicht erkennbar.

Ergebnis:

Aus dem Verlust der Lebensraumpotenziale bei der Überbauung von Flächen mit Gebäuden und Nebenanlagen sowie Verkehrsflächen resultiert ein allgemeines Risiko für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Die Ergebnisse zum Artenschutz liegen für etwa 2/3 des Plangebietes vor, siehe Abschnitt 1.7.

Schutzgüter Boden und Fläche

Beschreibung:

Im Plangebiet steht im zentralen Bereich eine Podsol-Braunerde an und in kleinteiligen Randbereichen ein Gley-Podsol.⁸

Der Boden erfüllt im Sinne des Gesetzes:

- eine natürliche Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen,
- er ist Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- er fungiert als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- und er erfüllt Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die unversiegelten Ackerflächen und Grünlandflächen sind durch menschliche Nutzung überprägt (Stoffeinträge etc.).

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Suchräumen für schutzwürdige Böden und das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial wird mit gering angegeben.⁹

Altlablagerungen und Rüstungsaltslasten sind im Änderungsbereich derzeit nicht bekannt.¹⁰

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Vorliegend handelt es sich um eine Erweiterungsfläche eines bestehenden Gewerbegebietes. Ein gänzlich neuer Standort wird durch die Planung nicht eröffnet.

Bewertung:

Im Änderungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodenkontaminationen vorhanden, die zu einer Beeinträchtigung der geplanten Nutzung führen können. Durch die Planung werden die o.g. Funktionen des Bodens im Rahmen der Erweiterungsfläche, welche sich in unmittelbarem Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet befindet, beeinträchtigt. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes handelt, stellen sich mögliche Alternativen als nicht zielführend dar.

Mit der Erschließung eines neuen Standortes würden sich die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden voraussichtlich erheblich höher darstellen, u.a. da neue Erschließungsstrukturen geschaffen werden müssten. Durch die Planung sollen Teile des Plangebietes, die bisher als Ackerflächen / Grünlandflächen genutzt wurden, einer baulichen Nutzung zugeführt werden (Betriebsphase). In diesen Bereichen werden die wesentlichen Funktionen und

⁸ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> - BÜK 1:50.000

⁹ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> - Suchräume für schutzwürdige Böden, ackerbauliches Ertragspotenzial

¹⁰ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> - Altlasten

Eigenschaften des Bodens vollständig verloren gehen, womit erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden verbunden sind.

Während der Bauphase ist auf den Baustraßen mit temporären Verdichtungen des Bodens durch Baumaschinen zu rechnen.

Ergebnis:

Aus der Umlagerung und Versiegelung der Böden mit baulichen Anlagen, Wegen etc. resultiert im Bereich der Ackerflächen und Grünlandflächen ein allgemeines Risiko für das Schutzgut Boden und Fläche. Der Zuschnitt der Flächen erlaubt eine optimale Ausnutzung der östlichen, von der Ortslage abgewandten, Erweiterungsflächen.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Im Änderungsbereich befinden sich Entwässerungsgräben.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten gem. Wasserhaushaltsgesetz.

Die Ackerflächen / Grünlandflächen weisen für die natürliche Grundwassersituation eine allgemeine Bedeutung auf.

Bewertung:

Durch die im Bereich der versiegelten Flächen verlorene Wasseraufnahmemöglichkeit des Bodens besteht die Gefahr, dass sich ein erhöhter Oberflächenabfluss auf die Vorflut einstellt (Betriebsphase). Geplant ist allerdings eine örtliche Versickerung, die diese Gefahr reduziert.

Während der Bauphase ist nicht mit darüber hinaus gehenden Beeinträchtigungen zu rechnen.

Ergebnis:

Aus der geplanten Versiegelung resultiert ein allgemeines Risiko für den Grundwasserhaushalt infolge der Versiegelungen mit Gebäuden, Nebenanlagen und Wegen. Nähere Ausführungen ins. zur Oberflächenwasserableitung erfolgen im Verfahrensverlauf und konkret dann im Bebauungsplan.

Schutzgüter Luft und Klima

Beschreibung:

Der Änderungsbereich wird geprägt von Ackerflächen und kleinflächigen Grünlandflächen, die aufgrund ihrer Eigenschaften eine Funktion als klimatischen Ausgleichsraum aufweisen. Es herrscht ein Freilandklima ohne nennenswerte Belastungswirkungen. In der Umgebung des Änderungsbereiches bestehen Vorbelastungen durch die verkehrlichen Emissionen der L 191 durch die Emissionen der vorhandenen gewerblichen Nutzung.

Bewertung:

Das Geländeklima wird sich durch die geplante Versiegelung und die damit verbundene Reduzierung der Verdunstung verändern. Jedoch befinden sich in der unmittelbaren Umgebung weiterhin Ackerflächen, die ihre klimatischen Funktionen beibehalten werden. Eine erhebliche Verschlechterung des Geländeklimas ist daher nicht zu erwarten. Mit der geplanten Nutzung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Schadstoffeinträge verbunden (Betriebsphase) Während der Bauphase ist mit temporären Immissionen von Baufahrzeugen zu rechnen.

Ergebnis:

In der Umweltprüfung wird aufgrund des nicht vorhandenen Risikos auf weitergehende Untersuchungen verzichtet.

Schutzgut LandschaftsbildBeschreibung:

Der Änderungsbereich befindet sich im direkten östlichen Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet. Es wird geprägt durch Ackerflächen und kleinflächigen Grünlandflächen. Von Nord nach Süd durchquert ein Weg mit angrenzenden randlagigen Baum- und Heckenstrukturen mit schwachen Stammumfängen den Änderungsbereich. Im Bereich des Krusenhausener Wegs befinden sich ebenfalls wegebegleitende Heckenstrukturen.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (2013) wird der Änderungsbereich in der Karte „Landschaftsbild“ mit einer geringen Bedeutung dargestellt.

Bewertung:

Insgesamt hat der Änderungsbereich eine allgemeine Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird, soweit geboten, eine Eingrünung des Änderungsbereiches festgesetzt, die die vorhandene Landschaftsbildwirkung des abgängigen Nord-Süd-Gehölzstreifens sowie des abgängigen Gehölzstreifens entlang des Krusenhausener Weges ersetzt. Die Höhenentwicklung der zu erwartenden baulichen Anlagen werden in etwa dem westlich angrenzenden baulichen Bestand entsprechen.

Während der Bauphase ist mit temporären Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb zu rechnen.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Landschaft sowie von Minimierungsmaßnahmen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden, ist für das Schutzgut Landschaft keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Schutzgut Kultur und SachgüterBeschreibung:

Das Vorkommen von Kultur- und Sachgütern im Änderungsbereich oder der näheren Umgebung ist nicht bekannt. Eine Freilegung archäologischer Fundstellen ist jedoch nicht auszuschließen. Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde auftreten, ist das weitere Vorgehen mit dem Landkreis Heidekreis abzustimmen.

Bewertung:

Während der Bauphase ist eine Freilegung archäologischer Fundstellen nicht ausgeschlossen. Während der Betriebsphase ist eine Freilegung nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6, „Erhaltungspflicht“, § 10 „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“, § 11 „Anzeigepflicht“, § 12 „Ausgrabungen“, „§ 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutreten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, anzuzeigen.

Samtgemeinde und Gemeinde gehen von einer flächendeckenden Prospektion des Plangebietes aus. Nähere Einzelheiten dazu sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung bzw. sind vor Beginn der Erschließungsarbeiten mit den zuständigen Stellen (Untere Denkmalschutzbehörde und NLD Lüneburg) zu klären.

Wechselwirkungen (Natura 2000 Erhaltungsziele und Schutzzweck)

Beschreibung / Bewertung:

Die Schutzgüter stehen in einem stark vernetzten und komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Hierbei beeinflussen sie sich in unterschiedlichem Maß.

Ergebnis:

Aus komplexen Wechselwirkungen, welche über die bereits im Rahmen der Schutzgüter beschriebenen Wechselwirkungen und der Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete hinausgehen, resultieren keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

1.6 Prüfkriterien gem. Anlage 1 Nr. 2b aa bis hh zum BauGB

Im Folgenden werden die möglichen erheblichen Auswirkungen gemäß der Prüfkriterien bei Durchführung der Planung, auch während der Bau- und Betriebsphase beschrieben.

- aa.)** Es ist mit Versiegelungen und Bodenbewegungen durch den Bau von baulichen Anlagen zu rechnen.
- bb.)** Natürliche Ressourcen werden durch den Bau neuer baulicher Anlagen in Anspruch genommen. Hier sind Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen zu erwarten. Durch die Nähe zum bestehenden Gewerbegebiet und die überwiegende Inanspruchnahme von Ackerflächen ist nicht mit Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen. Die Auswirkungen sind bis zu einem Rückbau der baulichen Anlagen nicht reversibel.
- cc.)** Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können keine konkreten Angaben zur Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung getroffen werden. Hierzu werden Angaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.
- dd.)** Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung noch nicht abzusehen. Aussagen hierzu müssen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.
- ee.)** Das Risiko für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (durch z.B. Unfälle oder Katastrophen) ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht abschließend abzusehen. Eine genaue Betrachtung kann erst auf Ebene des B-Planes erfolgen.
- ff.)** Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz. Es sind dadurch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Darüber hinaus sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine bestehenden Umweltprobleme oder kumulierende Vorhaben in der näheren Umgebung bekannt. Erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

- gg.)** Die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Treibhausgasemissionen) lassen sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beschreiben. Diese Auswirkungen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beschreiben.
- hh.)** Die Art der eingesetzten Stoffe für den Bau- und Betrieb der zukünftigen Nutzungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung näher beschrieben.

Generell gilt, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aufgrund des Betrachtungsmaßstabs, die zu erwartenden Auswirkungen näher beschrieben werden können.

1.7 Artenschutzrechtliche Belange

Zum Belang des Artenschutzes wurde eine Kartierung durch das Büro Abia, Neustadt a. Rbge., ausgearbeitet, siehe Anlage 2, die bis dato allerdings nur den Bereich vom nördlichen Gebietsrand bis zum Krusenhausener Weg umfasst. Der Gehölzstreifen entlang dieses Weges wurde bereits mit erfasst. Die folgenden Aussagen beziehen sich auf den genannten Bereich:

Im Zuge der Kartierungen wurden im Jahr 2018 Untersuchungen zu den Artengruppen der Brutvögel, der Reptilien, der Amphibien und von Habitatbäumen durchgeführt.

Als Ergebnis ist für die einzelnen Artengruppen festzuhalten:

Brutvögel:

Bei der Untersuchung wurden 25 Brutvogelarten nachgewiesen. Die Brutvögel des Gebietes lassen sich in zwei Lebensgemeinschaften einteilen. Zum Einen handelt es sich um Feldvögel, d.h. Arten, die die offene bis halboffene Agrarlandschaft besiedeln. Zum Anderen kommen im Gebiet verschiedene Gehölzbrüter vor. Die geplante Bebauung der Acker- und Grünlandflächen wird vor allem zu einem Lebensraumverlust für Arten der Feldflur führen. Dies trifft insbesondere gefährdete Arten, die sich bereits allgemein in einem schlechten Erhaltungszustand befinden. Daher sollten sich zukünftige Maßnahmen vorrangig an ihnen ausrichten. Es sollten im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zu folgenden Arten durchgeführt werden: Feldlerche, Rebhuhn, Bluthänfling, Star. Dabei werden für die Feldlerche und für das Rebhuhn CEF-Maßnahmen notwendig. Insgesamt sollte auch eine Bauzeitenregelung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

Reptilien:

Im Änderungsbereich wurden zwei Reptilienarten nachgewiesen (Blindschleiche und Waldeidechse). Damit wurden keine europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Die national geschützten Arten Waldeidechse und Blindschleiche sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Als mögliche Kompensationsmaßnahme ist die naturnahe Gestaltung eines Waldrandes möglich.

Amphibien:

Im Zuge der Untersuchungen wurden vier Amphibienarten nachgewiesen (Teichmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch). Damit wurden keine europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Von den vorkommenden, national geschützten Arten sollte der Grasfrosch im Zuge der Eingriffsregelung berücksichtigt werden, da er im Gebiet über einen größeren Bestand verfügt. Für die anderen nachgewiesenen Amphibienarten besitzt das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung. Als mögliche Kompensationsmaßnahme eignet sich die Anlage eines naturnahen Laichgewässers in geeigneter Umgebung (z.B. Waldnähe).

Potenzielle Habitatbäume:

Es wurde im Änderungsbereich ein potenzieller Habitatbaum identifiziert. Dabei handelt es sich um eine Zitterpappel, die zwei Buntspechthöhlen aufweist. Im Rahmen einer Kontrolle mittels Videoendoskop Anfang März haben sich keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder Baum bewohnende Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ergeben. Später im Frühjahr wurde eine der Höhlen wahrscheinlich von einem Kohlmeisenpaar zur Brut genutzt. Da eine potenzielle Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse gegeben ist, ist eine zukünftige Besiedlung durch Fledermäuse möglich. Daher sollte der festgestellte Höhlenbaum kurz vor der Fällung nochmals untersucht werden.

Zufallsbeobachtungen:

Am nördlichen Wegsaum des Krusenhausener Weges wurde ein Waldameisennest festgestellt.¹¹

Die detaillierten Ausführungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

1.8 Vermeidung / Minderung während der Bau- und Betriebsphase

Der Änderungsbereich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur freien Landschaft landschaftswirksam eingegrünt, soweit dies geboten erscheint. Zudem werden baugealterische Vorgaben gemacht: Der Bebauungsplan wird, wie auch der angrenzende B-Plan Nr. 32, mit örtlichen Bauvorschriften versehen.

Darüber hinaus werden die max. zulässige Versiegelung und die Regenwasserbewirtschaftung im Rahmen des B-Planes geregelt.

1.9 Alternativen (Ziele und Standort)

In der Samtgemeinde Ahlden stellen sich die gewerblichen Strukturen in den Mitgliedsgemeinden größtenteils als kleinteilig dar. Neben kleineren Gewerbegebieten befinden sich einzelne, kleinere Betriebe innerhalb der gewachsenen Ortslagen.

Eine Ausnahme bildet hier die Gemeinde Hodenhagen. Hier hat sich am östlichen Ortsrand eine vielfältige, mittelständische und teils darüber hinausgehende gewerbliche Nutzung etabliert.

Etwaige Erweiterungsmöglichkeiten, z.B. **Fläche 1**, siehe folgende Abbildung, dieses Gewerbegebietes südlich der L 191 stellen sich aufgrund der limitierenden Faktoren wie z.B. den Flugplatz (Nutzung als Startbahn) und die vorhandenen Waldbestände (Abstandsflächen) als schwierig dar. Die Fläche steht aufgrund der derzeitigen Nutzung als Startbahn für eine bauliche Inanspruchnahme nicht zur Verfügung.

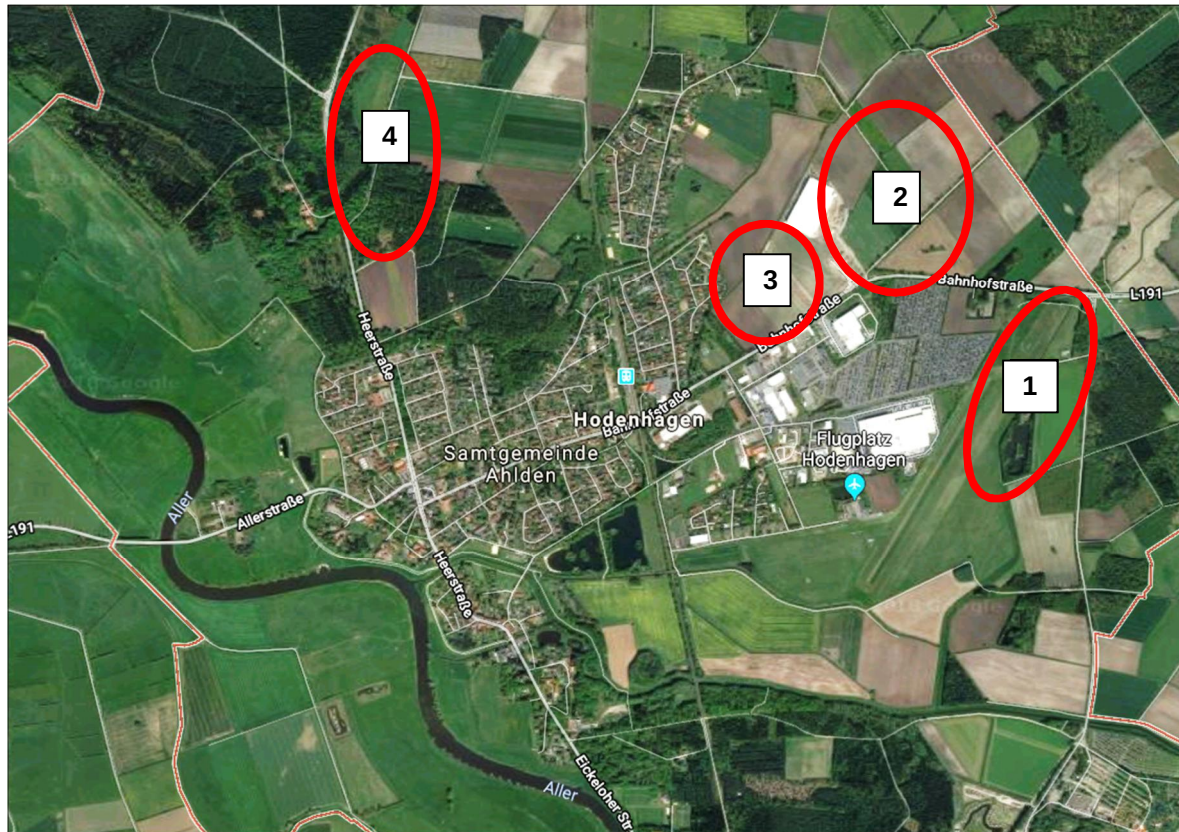
Die **Fläche 2** schließt direkt an das vorhandene Gewerbegebiet an und steht für eine Inanspruchnahme zur Verfügung. Das vorhandene Gewerbegebiet könnte in Richtung Osten, abgewandt von der Wohnbebauung, erweitert werden. Es würde kein neuer Standort begründet werden. Eine hinreichende verkehrliche Erschließung ist gegeben.

Die **Fläche 3** schließt ebenfalls direkt an das bestehende Gewerbegebiet an, jedoch rückt das geplante Gewerbegebiet somit näher an die bebaute Ortslage heran und es ist somit mit Immissionskonflikten zu rechnen.

¹¹ Abia: „Faunistische Untersuchung im Rahmen der 19. Änderung des FNP der Samtgemeinde Ahlden“, Oktober 2018

Die **Fläche 4** würde sich von der Lage und vom Standort her generell für eine gewerbliche Entwicklung eignen. Es wird ein ausreichender Abstand zur Ortslage eingehalten und eine verkehrliche Erschließung wäre über die „Heerstraße“ möglich. Die Fläche wird jedoch von Waldbeständen geprägt und eine Inanspruchnahme ist somit nicht, oder nur erschwert möglich. Darüber hinaus würde ein komplett neuer Standort begründet werden.

Abbildung 9: Übersicht Hodenhagen¹²



Insgesamt wird eine bauliche Entwicklung von gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Hodenhagen von limitierenden Faktoren, wie die Aller und ihre Überschwemmungsbereiche, Waldbestände oder durch die Nähe von schutzwürdiger Wohnbebauung oder anderweitiger Nutzung limitiert.

Nördlich der L 191 wurden mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des B-Planes Nr. 32 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von großmaßstäblicheren und verkehrsintensiveren Betrieben geschaffen. Zu diesem Zweck wurde im Einmündungsbereich an die L 191 ein Kreisverkehrsplatz realisiert.

Die Fläche 2 begründet keinen neuen Standort, sondern erweitert das vorhandene Gewerbegebiet in Richtung Osten. Die Planung nimmt einen bereits durch gewerbliche Nutzungen vorgeprägten Landschaftsteilraum in Anspruch. Darüber hinaus verfügt die Fläche 2 über eine sehr gute Verkehrsgunst und eignet sich auch und insbesondere für verkehrsintensivere Nutzungen.

Die Inanspruchnahme der Fläche 2 als Erweiterungsfläche kann somit nachvollziehbar begründet werden. Der Flächenzuschnitt begründet sich in einer hinreichenden Größe i.V.m. der östlich verlaufenden Gasleitung.

¹² <https://www.google.de/maps>

Unter diesen Voraussetzungen möchte die Samtgemeinde Ahlden die Entwicklungspotentiale am Standort nutzen. Auch nur annähernd gleich geeignete Standorte finden sich nicht im Samtgemeindegebiet. Die im Zuge des B-Plans Nr. 32 festgesetzte und mittlerweile gebaute Planstraße und der Kreisverkehrsplatz erschließen das Gebiet hinreichend.

1.10 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet eine Inanspruchnahme von überwiegend Ackerflächen und wegebegleitenden Hecken-/ Gehölzstrukturen vor, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen von § 8 Abs. 2 BauGB konkretisiert werden müssen (Eingrünung etc.). Auf Darstellungen zum Maß der baulichen Nutzung wird verzichtet. Insofern können auch erst konkret im Bebauungsplanverfahren belastbare Aussagen zum Eingriff in Natur und Landschaft und zur Kompensation getroffen werden. Hier ist eine Kompensation der in Anspruch genommenen Flächen durchzuführen, sowie etwaige artenschutzrechtliche Belange.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist überschlägig folgende Bilanzierung aufzustellen:

Die Inanspruchnahme von ca. 24 ha Ackerfläche stellt unter Bezugnahme auf das Eingriffsmodell des Nds. Städtetages¹³ einen Planungswert von 240.000 Wertpunkten dar, ausgehend von Sandacker, AS, mit 1 Wertpunkt / m².

Konkret sind die überplanten Gehölzstreifen sowie das verinselte Feldgehölz im südlichen Bereich zu berücksichtigen, worauf im hier vorliegenden Vorentwurf auf dieser Planungsebene aber zunächst unterbleibt:

Planbedingt lassen sich derzeit überschlägig bilanzieren:

240.000 m ² Fläche x 0,8 (Versiegelung max.) = 192.000 m ² mit	0 Wertpunkten.
Restfläche: 48.000 m ² als unversiegelte Flächen, Raseneinsaat etc.	
mit 1 Wertpunkt / m ² =	48.000 Wertpunkte.

Hinsichtlich der Hecken- und Gehölzstrukturen wird aktuell von einem 1:1 Ersatz an der künftigen Ostkante ausgegangen. Die sich aus den artenschutzrechtlichen Bewertungen ergebenden Anforderungen sind gesondert bzw. zusätzlich zu betrachten.

Deutlich wird bereits hier: Es ist ein hohes Maß an Kompensationsmaßnahmen erforderlich, das nur außerhalb des Plangebietes erfüllt werden kann. Die Gemeinde Hodenhagen als Träger der künftigen verbindlichen Bauleitplanung, muss mit einer Größenordnung von annähernd 200.000 Wertpunkten gemäß Städtetagsmodell kalkulieren. Dies relativiert sich insofern, als dass im Bebauungsplan zunächst eine kleinere Baulandfläche (ca. 15 ha) vorgesehen ist.

1.11 Kompensation / Überwachung / Schwierigkeiten

Spätestens in der verbindlichen Bauleitplanung wird die Frage der Biotoptypenfestlegung nochmals zu überprüfen sein, ebenso die konkreten Kompensationsanforderungen.

Innerhalb des Änderungsbereiches ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung voraussichtlich eine Aufwertung der Flächen durch eine abschnittsweise Eingrünung möglich. Dies kann zu einer gebietsinternen Aufwertung beitragen.

Das bedeutet angesichts des Eingriffs, dass es weiterer Maßnahmen extern, außerhalb des Geltungsbereichs bedarf, siehe oben. Diese sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu kon-

¹³ Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Stand 2013

ketisieren und bis zum Satzungsbeschluss eines verbindlichen Bebauungsplanes vertraglich abzusichern.

Die Überwachung der künftigen Kompensationsmaßnahmen erfolgt sinnvollerweise durch die Gemeinde / Samtgemeinde, da diese infolge der räumlichen Nähe einen guten Überblick über die Maßnahmendurchführung hat. Zur Überwachung der Umweltauswirkungen gehört auch der Immissionsaspekt.

Die Kontrolle der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die bei der Durchführung der Bauleitplanung zu erwarten sind, sollte auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Gemeinde Hohenhausen erfolgen (Monitoring), um möglichst frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen zu ergreifen.

Schwierigkeiten bei der Datenermittlung oder vermeintliche Erkenntnislücken sind nach dieser Ansicht nicht gegeben, wobei zu diesem Vorentwurf noch eine unvollständige Datengelage vorliegt, da insb. die lärmtechnischen Untersuchungen noch nicht vorliegen und zudem die Grundlagen der Bilanzierung (Biotoptypen etc.) noch zu überprüfen sind. Ebenfalls liegt ein Bodengutachten vor, so dass auch die Aussagen zur Oberflächenwasserableitung noch vorläufig sein müssen. Die Artenschutzuntersuchung ist zudem um das südliche Drittel des Plangebietes, südlich des Krusenhausener Bachs, zu erweitern – ggf. als Potentialanalyse.

1.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Lage des Gebietes:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt eine Größe von ca. 24 ha und liegt am östlichen Ortsrand von Hohenhausen, östlich des bestehenden Gewerbegebietes. Es wird geprägt von Ackerflächen, Wegeflächen und wegebegleitenden Hecken- und Gehölzstrukturen sowie Entwässerungsgräben im Plangebiet.

Ziele der Planung:

Durch die Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes geschaffen werden, dass bestehende Gewerbegebiet in Richtung Osten, abgewandt von der Ortslage, zu erweitern.

Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Die Belange angrenzender Schutzgebiete (LSG, NSG, Natura 2000) wurden geprüft. Auswirkungen sind nach derzeitigen Kenntnisstand nicht erkennbar.

Artenschutzrechtliche Belange wurden mittels Kartierung fachgutachterlich für den überwiegenden Planbereich untersucht, das restliche Drittel ist zu ergänzen. Im Ergebnis gilt bisher: Für die festgestellten Arten sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Die Lärmauswirkungen werden noch gutachterlich überprüft. Die Ergebnisse werden zur Entwurfsfassung ergänzt.

Zum Belang der verkehrlichen Anbindung liegt bereits eine Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2014 vom Büro Zacharias vor und umfasst bereits Aussagen zur geplanten Erweiterungsfläche, wonach eine Anbindung problemlos möglich ist, ohne dass die Ortslage zusätzlich erheblich belastet wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind beim Schutzgut Boden / Fläche durch die Neuversiegelung im Bereich der Ackerflächen / Grünlandflächen zu erwarten. Eine abschließende Bilanzierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch die Begrenzung der zulässigen Versiegelung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung minimiert. Aufgrund der randlichen Eingrünung im zukünftigen Baugebiet ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft zu rechnen.

Kompensation des Eingriffs:

Aussagen zum Kompensationskonzept werden zur Entwurfsfassung ergänzt, bzw. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher beschrieben.

Planungsalternativen:

Angesichts der Erweiterungsplanung eines bestehenden Gewerbegebietes sind sich wesentlich unterscheidende Lösungen im Sinne einer Standortalternative nicht gegeben. Ferner wird durch die Erweiterung die Inanspruchnahme eines gänzlich neuen Standorts vermeiden und somit bisher unbelastete Landschaftsteilräume geschont.

2 Quellenangaben:

- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)
- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Heidekreis 2015 (Entwurf)
- Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ahlden
- NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS, 2018
- Umweltkarten Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2018
- Zacharias Verkehrsplanungen: „Anbindung des geplanten Gewerbegebietes Krusenhausener Weg an die L 191 in Hodenhagen“, März 2014
- Abia: „Faunistische Untersuchung im Rahmen der 19. Änderung des FNP der Samtgemeinde Ahlden“, Oktober 2018

Teil C:

3 Abwägung und Beschlussfassung

Abwägung:

NN

Beschlussfassung:

Die vorliegende Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ahlden inklusive Umweltbericht und Anlage(n) wurde in der heutigen Sitzung des Rates der Samtgemeinde Ahlden beschlossen.

Hodenhagen,

L. S.

Der Samtgemeindebürgermeister

Im Auftrag der Samtgemeinde Ahlden:
H&P, Laatzen, Okt./Nov. 2018

Verkehrstechnische Untersuchung

Anbindung des geplanten Gewerbegebietes Krusenhausener Weg an die L 191 in Hodenhagen



Im Auftrag der
NLG Niedersächsische Landgesellschaft mbH

erstellt von
 **Zacharias Verkehrsplanungen**
Büro Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias
(vormals Verkehrsplanungsbüro Hinz)

Elkartallee 3, 30173 Hannover
Tel: 0511/ 78 52 92 - 2, Fax: 0511/ 78 52 92 - 3
E-Mail: post@zacharias-verkehrsplanungen.de
www.zacharias-verkehrsplanungen.de

März 2014

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung.....	5
2 Vorhandene Situation.....	7
3 Verkehrsprognose 2025/30	
3.1 Allgemeine Entwicklungen.....	9
3.2 Spezielle Entwicklungen durch die geplante Flächennutzungen am östl. Ortsausgang Hodenhagens.....	11
3.3 Spezielle Entwicklungen durch das geplante Gewerbe-/ Industriegebiet „Krusenhausener Weg“.....	12
4 Ermittlung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität.....	14
4.1 Plangebiet A.....	16
4.2 Plangebiet B.....	17
5 Gestaltungshinweise geplante Anbindung.....	18
6 Fazit.....	20

Bearbeitung:

**Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias
Dipl.-Geogr. Maik Dettmar**

1 Aufgabenstellung

(1) In Hodenhagen ist östlich des Siedlungsbereiches die Anlage eines Gewerbegebietes mit einer Bruttofläche von ca. 10,7 ha geplant. Eine weitere Fläche von 34,8 ha ist als Option für eine eventuelle spätere Bebauung vorgesehen. Die Anbindung erfolgt über die L 191. Im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung sind die verkehrlichen Auswirkungen dieser Planung für die Anbindung an das Straßennetz zu ermitteln.

(2) Für die Einmündung in die Landesstraße L 191 wird die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität gemäß Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2001, Ausgabe 2009) geprüft. Aus diesen Ergebnissen leiten sich Hinweise auf notwendige oder sinnvolle Gestaltungen der Verkehrsanlagen ab (Zahl und Lage der Abbiegestreifen, Länge der Aufstellstrecken, mögliche Abbiegeverbote, Querungsmöglichkeiten für Fußgänger und Radfahrer etc.).

(3) Berücksichtigt wird dabei die geplante Ansiedlung eines Einzelhandelsprojektes und die Ausweisung von ca. 5 ha Wohngebietsfläche am östlichen Ortsausgang von Hodenhagen.

Quellen u.a.:

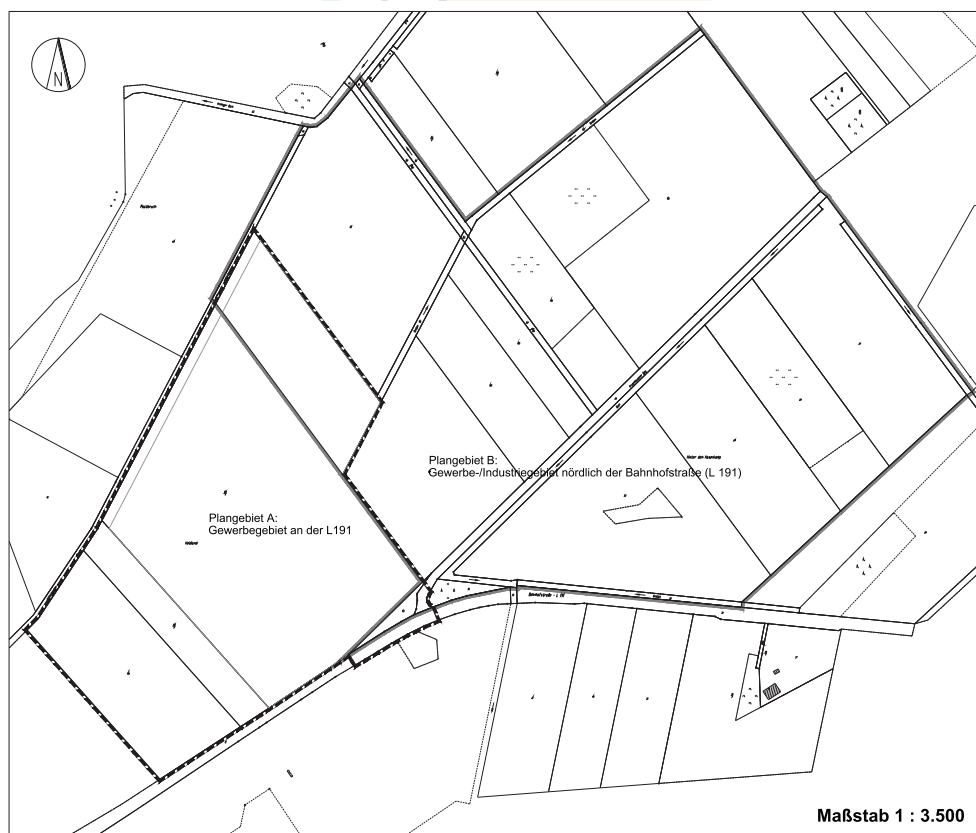
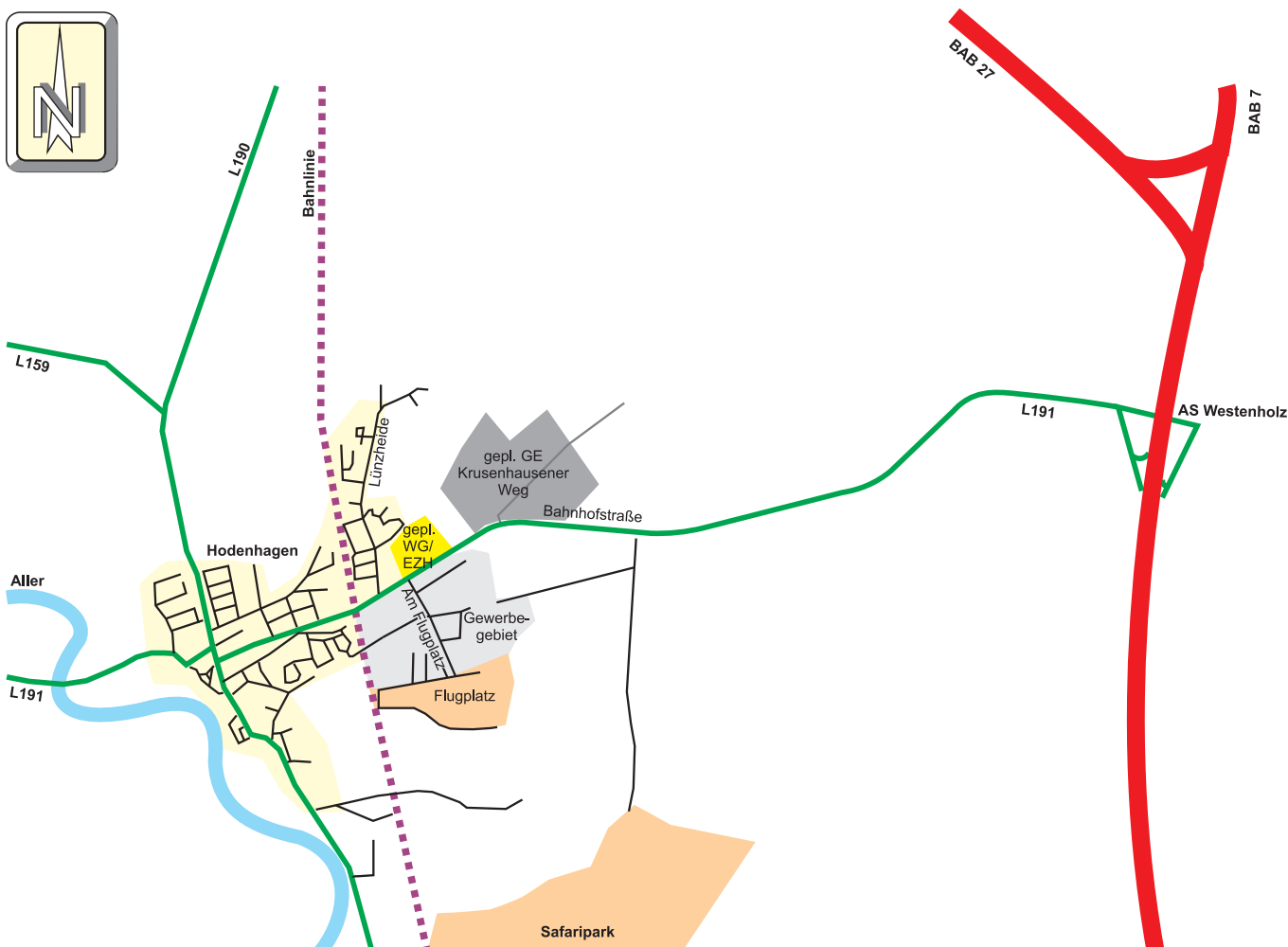
- Anbindung geplanter Wohn- und Einzelhandels Nutzungen an die L 191 in Hodenhagen, Verkehrsplanungsbüro Hinz, 2008.
- Anbindung eines geplanten Gewerbegebietes an die L 191 in Hodenhagen, Verkehrsplanungsbüro Hinz, 2009.
- Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen 2025, ITB BVU 2007
- Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen Ausgabe 2001, FGSV Köln, Fassung 2005
- Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren, FGSV Köln, 2006
- Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung – Abschätzung der Verkehrserzeugung, Dietmar Bosserhoff, Hessisches Landesamt für Straßen und Verkehrswesen, Wiesbaden 2000
- Programm ver_bau, Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung, Dietmar Bosserhoff, Stand 2008
- Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) FGSV Köln, Ausgabe 2012,

Definitionen:

Im Rahmen dieser Untersuchung werden u.a. die folgenden Begriffe bezüglich des Lkw-/ Schwerverkehrsaufkommens verwendet:

Pkw: Personenkraftwagen	(< 5m, <2,8t)
Lfw: Lieferwagen	(5-7m, 2,8-3,5t)
Lkw: Lastkraftwagen/ Lastzug	(> 7m, > 3,5t)
Bus: Busse	(> 7m, > 3,5t)

Der im Gutachten verwendete Begriff Lkw-Anteil bzw. die Darstellung der Lkw-Verkehrsmengen umfasst die für die lärmtechnischen Berechnungen relevanten Lieferwagen, Lastkraftwagen, Lastzüge und Busse. Der Schwerverkehrsanteil bezeichnet die für die Leistungsfähigkeitsberechnungen relevanten Lastkraftwagen, Lastzüge und Busse (ohne Lieferwagen).



Maßstab 1 : 3.500

Gemeinde Hodenhagen

Plangebiet A:
GE an der L191

Gesamtfläche: 16,1 ha
Baulandfläche: 10,7 ha
(Stand: November 2013)

Plangebiet B: GE/GI
nördlich der
Bahnhofstraße (L 191)

Gesamtfläche: 39,2 ha
Baulandfläche: 34,8 ha
(Stand: August 2009)

Diese Planzeichnung wurde ausgearbeitet von:
Niedersächsische Landgesellschaft mbH
Gemeinnütziges Unternehmen für die
Entwicklung
des ländlichen Raumes
Lindhooper Straße 59
27283 Verden
Telefon: 0 42 31 / 92 12 - 0
Telefax: 0 42 31 / 92 12 - 0
E-Mail: info-verden@nlg.de
www.nlg.de



ABB.
1

Übersicht

 **Zacharias**
Verkehrsplanungen
Büro Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias

2 Vorhandene Situation

(4) Das Untersuchungsgebiet liegt östlich von Hodenhagen an der Landesstraße L 191. Die Landesstraße L 191 verbindet Hodenhagen mit der BAB 7 (Anschlussstelle Westenholz).

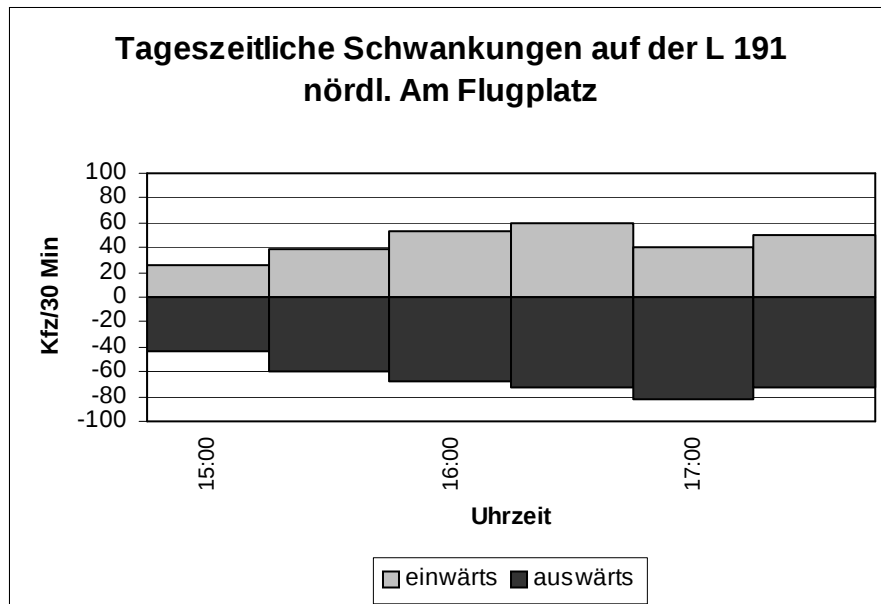
(5) Nördlich der L 191 am Krusenhausener Weg sollen Flächen für gewerbliche und ggf. industrielle Nutzung ausgewiesen werden. Diese sollen an die L 191 angeschlossen werden (**ABBILDUNG 1**).

(6) Zur Ermittlung der aktuellen Verkehrsmengen wurden im Rahmen einer anderen Verkehrsuntersuchung am Donnerstag, den 03.07.2008 in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr die Verkehrsströme an der Einmündung Am Flugplatz/ L191 gezählt.

(7) Da die L 191 von der Einmündung der Straße Am Flugplatz bis zum geplanten GE anbaufrei ist, können die Werte des nordöstlichen Knotenarms für die vorliegende Untersuchung genutzt werden.

(8) Die höchsten Belastungen im Tagesverlauf ergeben sich zumeist am Nachmittag eines Werktages im Zeitraum von 15.00 bis 18.00 Uhr bei Überlagerung von Berufspendler-, Wirtschaft-, Einkaufs- und Besorgungs- sowie Freizeitverkehren.

(9) Um die tageszeitlichen Schwankungen deutlich zu machen, wurde der Querschnitt der L 191 nordöstlich der Straße Am Flugplatz ausgewertet. Die in der Summe höchsten Belastungen treten zwischen 16.00 und 17.00 Uhr auf (250 Kfz, ca. 8,6% der Tagesbelastung).



(10) Nachmittags fahren mehr Kfz in Richtung Nordosten (BAB 7) als in Richtung Hodenhagen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich im Tagesverlauf die Fahrtrichtungsunterschiede ausgleichen. Gemäß allgemeiner Erfahrungs- und Kennwerte können die 3-stündigen Zählraten auf Tageswerte hochgerechnet werden.

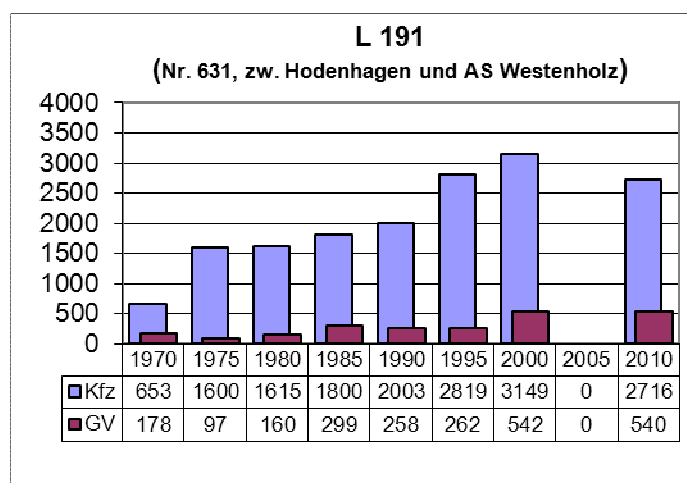
(11) Pro Werktag ergibt sich eine Querschnittsbelastung von ca. 2.940 Kfz-Fahrten. Der LKW-Anteil pro 24 Stunden liegt bei ca. 18,7%, der Anteil des Schwerververkehrs liegt bei ca. 13,3%.

3.0 Verkehrsprognose 2025/30

3.1 Allgemeine Entwicklungen

(12) Die bisherige Entwicklung der Verkehrsbelastungen auf der L 191 kann aus den allgemeinen Straßenverkehrszählungen abgeleitet werden. Im Abstand von 5 Jahren wurden dabei die Verkehrsbelastungen durch die zuständige Straßenbauverwaltung gezählt.

(13) In der nachfolgenden Grafik sind die Werte in Kfz/ Tag als Mittelwert für alle Tage eines Jahres für den Zeitraum 1970 bis 2010 für die Zählstelle 631 auf der L 191 angegeben (GV = Güterverkehr).



(14) Da in Niedersachsen auf Landesstraßen im Jahr 2005 zumeist keine Verkehrserhebungen durchgeführt wurden, fehlt der 2005er-Wert.

(15) Gemäß den vorliegenden Daten ergab sich im Zeitraum von 1970 bis 2000 ein Verkehrsanstieg. Besonders deutlich ist der Anstieg der Verkehrsmengen von 1970 bis 1975 und von 1990 bis 1995. Letzterer ist auf die Grenzöffnung 1989 und Wiedervereinigung 1990 zurück zu führen. Von 1995 bis 2000 stieg der Verkehr weiter an, insbesondere im Güterverkehr.

(16) Von 2000 bis 2010 sind rückläufige Verkehrsmengen festzustellen. Im Kfz-Bereich sind die Verkehrsbelastungen um ca. 14% gesunken. Im Güterverkehr sind die Verkehrsmengen im Wesentlichen konstant geblieben.

(17) Bis zum Prognosezeitraum 2025/30 kann von einer Steigerung des allgemeinen Verkehrsaufkommens um ca. 6,0 % im Personenverkehr und ca. 11% im Lkw-/ Lieferverkehr (Kfz ca. 7%) ausgegangen werden (unter Berücksichtigung der steigenden Motorisierung und des Mobilitätsbedürfnisses, dem Führerscheinbesitz etc, und von hemmenden Faktoren wie steigenden Benzinpreisen, Umweltbewusstsein etc, vergl. auch Bundesverkehrswegeplan (BVWP), Shell-Prognose und Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen 2025).

(18) Dieser Anstieg wurde bereits im Gutachten von 2009 prognostiziert. Da zwischenzeitlich sinkende Verkehrsmengen festgestellt wurden, wird zur Sicherheit an dieser Prognose festgehalten. In dieser allgemeinen Prognose sind zusätzliche Belastungen durch neue Betriebe oder Wohngebiete pauschaliert enthalten.

(19) Es wird davon ausgegangen, dass der Zeitraum und die relative Belastung in der nachmittäglichen Spitze ebenfalls nahezu unverändert bestehen bleibt.

(20) Auf der L 191 ergibt sich dann ein Querschnittsbelastung von 3.150 Kfz/ 24h. Der LKW-Anteil beträgt dabei 19,3% und der Schwerverkehrsanteil 13,7%.

(21) Zu diesen allgemeinen Entwicklungen addieren sich die speziellen Entwicklungen durch das geplante Gewerbegebiet „Krusenhausener Weg“ und durch die geplante Wohn- und Einzelhandelsansiedlung am östlichen Ortsausgang Hodenhagens.

3.2 Spezielle Entwicklungen

durch die geplante Einzelhandelseinrichtung und Wohnnutzung am östlichen Ortsausgang Hodenhagens

(22) In der verkehrstechnischen Untersuchung „Anbindung geplanter Wohn- und Einzelhandelsnutzungen an die L 191 in Hodenhagen“ wurde die Verkehrserzeugung dieser Maßnahmen und deren zeitliche und räumliche Verteilung sowie die Leistungsfähigkeit des Anschlusses dieser Nutzungen an die L 191 untersucht.

(23) Daraus lassen sich auch die Fahrten ermitteln, die in Richtung Osten zur BAB 7 fließen und damit den Untersuchungsraum dieser Untersuchung tangieren.

(24) Diese Fahrten sind zur allgemeinen Prognose zu addieren. Die Prognose aus der o.g. Untersuchung bezieht sich zwar auf den Prognosehorizont 2020, da aber für 2020 mit der vollständigen Auffüllung dieser Flächen gerechnet werden kann, gilt dieser Wert auch für 2025/30.

(25) Insgesamt wird der Querschnitt der L 191 im Untersuchungsraum durch die neue Wohn- und Einzelhandelsnutzung mit 750 Kfz werktäglich zusätzlich belastet. Der Anteil des LKW-Verkehrs liegt bei < 2%.

(26) Damit ergibt sich insgesamt eine Querschnittsbelastung von 3.900 Kfz/ 24h, bei einem LKW-Anteil von rund 16,0% und einem Schwerverkehrsanteil von ca. 11,3%.

3.3 Spezielle Entwicklungen durch das die geplante Gewerbe-/ Industriegebiet „Krusenhausener Weg“

(27) Östlich von Hodenhagen sollen Flächen für gewerbliche Nutzung ausgewiesen werden. Ein Teilgebiet (Plangebiet A) mit einer Nettofläche von 10,7 ha soll kurzfristig entwickelt werden. Eine weitere 34,8 ha große Nettofläche (Plangebiet B) soll nördlich davon optional für spätere Nutzungen vorgesehen werden.

(28) Es wird eher von Betrieben mit mittlerem Verkehrsaufkommen ausgegangen (Mix aus produzierendem Gewerbe, Handwerksbetrieben, Logistik, keine nennenswerte Büro- oder Einzelhandelsnutzung).

Nettobauland Plangebiet A	10,7 ha
Beschäftigte	40 Besch./ ha = 430 Beschäftigte
Kfz-Zufahrten pro Tag durch Beschäftigte	* MIV-Anteil ca. 95% * Anwesenheitsfaktor 0,8 (Urlaub, Krankheit) * Besetzungsgrad ca.1,1 * Fahrthäufigkeit 2,5 Wege (Anfahrt, Pausen etc.) = ca. 370 Kfz-Zufahrten
Kunden	0,3 Wege / Besch. *MIV-Anteil 100% * Besetzungsgrad 1,0 = 65 Kunden-Zufahrten
Lieferverkehr	1,0 Lkw-Wege/ Besch. = 215 Lkw-Zufahrten
Insgesamt ergeben sich dadurch pro Tag	370 + 65 + 215 = ca. 650 Kfz-Zufahrten
Lkw-Anteil (einschließlich Lieferwagen)	ca. 33%

Nettobauland Plangebiet B	34,8 ha
Beschäftigte	40 Besch./ ha = 1390 Beschäftigte
Kfz-Zufahrten pro Tag durch Beschäftigte	* MIV-Anteil ca. 95% * Anwesenheitsfaktor 0,8 (Urlaub, Krankheit) * Besetzungsgrad ca.1,1 * Fahrthäufigkeit 2,5 Wege (Anfahrt, Pausen etc.) = ca. 1200 Kfz-Zufahrten
Kunden	0,3 Wege / Besch. *MIV-Anteil 100% * Besetzungsgrad 1,0 = 415 Kunden-Zufahrten
Lieferverkehr	1,0 Lkw-Wege/ Besch. = 695 Lkw-Zufahrten
Insgesamt ergeben sich dadurch pro Tag	1200 + 415 + 695 = ca. 2310 Kfz-Zufahrten
Lkw-Anteil (einschließlich Lieferwagen)	ca. 30%

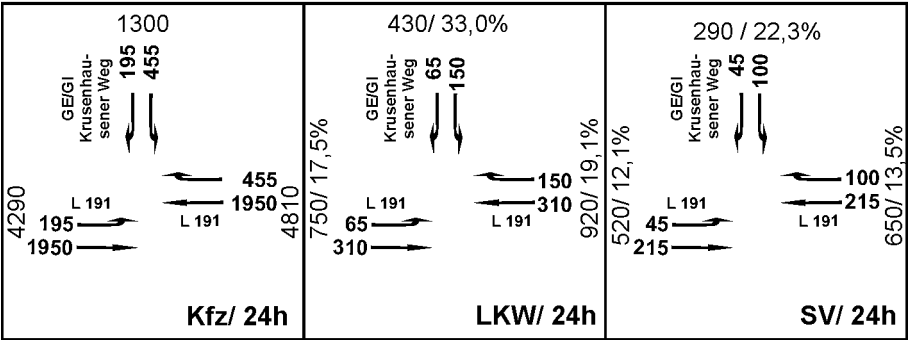
(29) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den durch die neuen gewerblichen Nutzungen entstehenden Güterverkehren zu ca. 1/3 um Lieferwagen/ leichte LKW (2,8 – 3,5 t) und zu 2/3 um schwere LKW und Lastzüge (>3,5 t) handelt.

(30) Die Herkunfts- und Zielräume der Kfz, können wie folgt angenommen werden (Abschätzung entsprechend der Siedlungsverteilung sowie der Verkehrsströme im Planungsraum). Die neuen Betriebe werden vorrangig auf die A7 ausgerichtet sein. Betriebe mit lokalem Bezug sind weitgehend in den derzeit bereits vorhandenen Gewerbebereichen anässig.

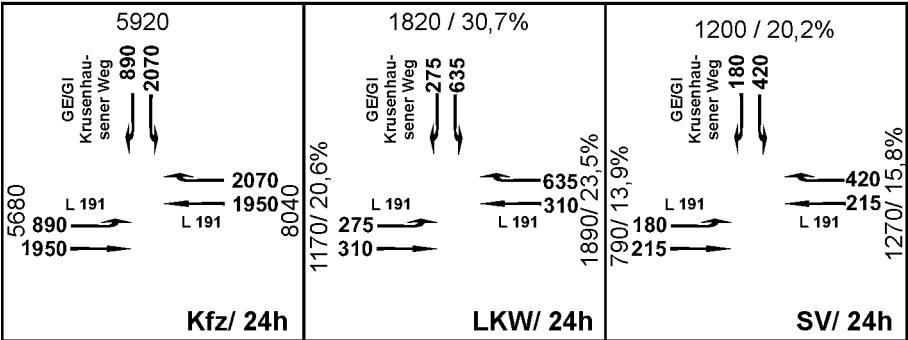
Von/nach Westen (u.a. Hodenhagen)	Von/nach Osten (u.a. BAB 7)
30%	70%

(31) Die sich im Kfz-Verkehr mit speziellen Entwicklungen ergebende Belastung ist in der nachfolgenden Grafik dargestellt.

Werktagsbelastung 2025 - Plangebiet A



Werktagsbelastung 2025 - Plangebiet A und B



4.0 Ermittlung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität

(32) Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten sind die Spitzenstunden maßgeblich. Die relevante Spitzenstunde ergibt sich im Prognosezeitraum 2025/30 werktags von 16.00 bis 17.00 Uhr.

(33) Aus der Verkehrszählung von 2008 ergibt sich, dass der Anteil der Spitzenstunden an der Tagesgesamtbelastung auf der L 191 bei ca. 8,6% liegt.

(34) Es wird deshalb von einem pauschalen Spitzenstundenanteil von 10% ausgegangen. Damit sind Schwankungen in einzelnen Strömen innerhalb der Spitzenstunde ausgeglichen.

(35) Der Schwerverkehrsanteil auf L 191 beträgt je nach Lage und Planfall 12 bis 16%, auf der Zufahrt zum GE Krusenhausener Weg beträgt der Schwerverkehrsanteil rund 22%.

(36) In den Leistungsfähigkeitsberechnungen wird deswegen von einem pauschalen Schwerverkehrsanteil von 25% ausgegangen.

(37) Aus der Überlagerung der Verkehrsmengen des Prognosenullfalls mit den Verkehrsmengen des geplanten GE Krusenhausener Weg sowie der Einzelhandelsnutzung und des Wohngebiets am östlichen Ortsausgang Hodenhagens ergeben sich die relevanten Verkehrsbelastungen für die zu untersuchenden Planfälle.

(38) Die Verkehrsqualität wird gemäß „Handbuch zur Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ (HBS 2001, Ausgabe 2009) in den Stufen A bis F angegeben. A bedeutet dabei freien Verkehrsfluss, F eine Überlastung der Verkehrsanlage.

Qualitätsstufen des Verkehrsablaufes (QSV)

Stufe A: Die Verkehrsteilnehmer werden äußerst selten von anderen beeinflusst. Sie besitzen die gewünschte Bewegungsfreiheit in dem Umfang, wie sie auf der Verkehrsanlage zugelassen ist. Der Verkehrsfluss ist frei.

Stufe B: Die Anwesenheit anderer Verkehrsteilnehmer macht sich bemerkbar, bewirkt aber eine nur geringe Beeinträchtigung des Einzelnen. Der Verkehrsfluss ist nahezu frei.

Stufe C: Die individuelle Bewegungsmöglichkeit hängt vom Verhalten der übrigen Verkehrsteilnehmer ab. Die Bewegungsfreiheit ist spürbar eingeschränkt. Der Verkehrszustand ist stabil.

Stufe D: Der Verkehrsablauf ist gekennzeichnet durch hohe Belastungen, die zu deutlichen Beeinträchtigungen in der Bewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer führen. Interaktionen zwischen ihnen finden nahezu ständig statt. Der Verkehrszustand ist noch stabil.

Stufe E: Es treten ständige gegenseitige Behinderungen zwischen den Verkehrsteilnehmern auf. Bewegungsfreiheit ist nur in sehr geringem Umfang gegeben. Geringfügige Verschlechterungen der Einflussgrößen können zum Zusammenbruch des Verkehrsflusses führen. Der Verkehr bewegt sich zwischen Stabilität und Instabilität. Die Kapazität wird erreicht.

Stufe F: Die Nachfrage ist größer als die Kapazität. Die Verkehrsanlage ist überlastet.

Quelle: Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2001, Ausgabe 2009)

Erläuterung Berechnungen <u>ohne</u> Lichtsignalanlage		Erläuterung Berechnungen als Kreisverkehrsplatz	
Strom-Nr.	Nr. des Verkehrsstroms (s.o.)	Name	Name der Zufahrt/ Straßennamen
q-vorh	vorhandene Verkehrsstärke	n-in	Anzahl der Fahrstreifen in der Zufahrt
tg	Grenzeitlücke (nach HBS Tab. 7-5)	F+R	Anzahl der Fußgänger und Radfahrer auf Furten und Überwegen
tf	Folgezeitlücke (nach HBS Tab. 7-6)	q-Kreis	Verkehrsstärke der Kreisfahrbahn in Pkw-E/ h
q-Haupt	Verkehrsstärke des bevorrechtigten Stroms (HBS Tab. 7-3 bzw. 7-4)	q-e-vorh	Verkehrsstärke der Zufahrt in Pkw-E/ h
q-max	berechnete Maximalkapazität für den jeweiligen Strom	q-e-max	Kapazität der Zufahrt in Pkw-E/ h
Mischstrom	Maximalkapazität für den Mischstrom im Falle von mehreren Strömen auf einem Fahrstreifen	x	Auslastungsgrad (q-e-vorh/ q-e-max)
W	Wartezeit in sec , in (): der Strom wird auf einer Mischspur geführt, er hat für sich allein eine größere Wartezeit als der gesamte Verkehr auf der Mischspur	Reserve	Reserve Kapazität (q-e-vorh - q-e-max)
N-95	95%-Percentilwert des Rückstaus in Pkw-E	Mittl. WZ	mittlere Wartezeit in Sek.
N-99	99%-Percentilwert des Rückstaus in Pkw-E	L	mittlere Rückstau in Fahrzeugen (Pkw-E)
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	N-95	95%-Percentilwert des Rückstaus in Pkw-E
		N-99	99%-Percentilwert des Rückstaus in Pkw-E
		QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs

4.1 Plangebiet A

(39) Für die Anbindung des Gewerbegebietes Krusenhausener Weg im Prognosezeitraum 2025 soll die Leistungsfähigkeit als vorfahrts-geregelte Einmündung und als Kreisverkehrsplatz geprüft werden.

(40) Als vorfahrts geregelter Knoten ergibt sich eine sehr gute Verkehrsqualität der Stufe A. Eine Signalisierung ist nicht erforderlich.

HBS 2001 Ausgabe 2009, Kapitel 7 : Kapazität und Verkehrsqualität										
Strom - Nr.	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch- strom	W [s]	N-95 [Pkw-E]	N-99 [Pkw- E]	QSV
2	244				1800					A
3	58				1800					A
Misch-H	302				1800	2 + 3	2.4	1	1	A
4	58	7.4	3.4	542	437		9.4	0	1	A
6	25	7.3	3.1	273	751		4.9	0	0	A
Misch-N	83				607	4 + 6	6.8	0	1	A
8	244				1800					A
7	25	5.9	2.6	302	941		3.9	0	0	A
Misch-H										

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : A

Lage des Knotenpunktes : Außerorts + außerh. Ballungsgebiet

Alle Einstellungen nach : HBS 2001 Ausgabe 2009

Strassennamen : Hauptstrasse : L 191 Ost
L 191 West

Nebenstrasse : GE

(41) Als vierarmiger Kreisverkehrsplatz verfügt der Knoten ebenfalls über eine sehr gute Verkehrsqualität der Stufe A.

Kapazität, mittlere Wartezeit und Staulängen - mit Fußgängereinfluss										
Datei:		Hodenhagen-4-armig-PlanA.krs								
Projekt:		Hodenhagen								
Projekt-Nummer:		1								
Knoten:		K1								
Stunde:		Spitzenstunde								
Wartezeiten										
		n-in	F+R	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	x	Reserve	Wz	QSV
	Name	-	/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	-	Pkw-E/h	s	-
1	L 191 West	1	70	70	275	1167	0.24	892	4.0	A
2	L 191 Ost	1	70	37	308	1196	0.26	888	4.1	A
3	Feldweg	1	70	327	18	946	0.02	928	3.9	A
4	GE Krusenhausener .	1	70	256	89	1006	0.09	917	3.9	A
Staulängen										
	Name	n-in	F+R	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	L	L-95	L-99	QSV
		-	/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E	Pkw-E	Pkw-E	-
1	L 191 West	1	70	70	275	1167	0.2	1	1	A
2	L 191 Ost	1	70	37	308	1196	0.2	1	2	A
3	Feldweg	1	70	327	18	946	0.0	0	0	A
4	GE Krusenhausener .	1	70	256	89	1006	0.1	0	0	A
Gesamt-Qualitätsstufe : A										
Gesamter Verkehr										
Verkehr im Kreis										
Zufluss über alle Zufahrten		:	690	Pkw-E/h						
davon Kraftfahrzeuge		:	690	Fz/h						
Summe aller Wartezeiten		:	0.8	Fz-h/h						
Mittl. Wartezeit über alle Fz		:	4.0	s pro Fz						

4.2 Plangebiet A und B

(42) Sollte optional auch das Plangebiet B bebaut werden, ergibt sich vorfahrtsregelt immer noch eine ausreichende Verkehrsqualität der Stufe D. Eine Signalisierung ist nicht erforderlich.

HBS 2001 Ausgabe 2009, Kapitel 7 : Kapazität und Verkehrsqualität										
Strom - Nr.	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch- strom	W [s]	N-95 [Pkw-E]	N-99 [Pkw- E]	QSV
2	244				1800					A
3	259				1800					A
Misch-H										
4	259	7.4	3.4	599	337		43.6	8	12	D
6	111	7.3	3.1	244	786		5.3	0	1	A
Misch-N	370				473	4 + 6	33.2	9	13	D
8	244				1800					A
7	111	6.4	2.9	503	622		7.0	1	1	A
Misch-H										

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : D

Lage des Knotenpunktes : Außerorts + außerh. Ballungsgebiet

Alle Einstellungen nach : HBS 2001 Ausgabe 2009

Strassennamen : Hauptstrasse : L 191 Ost
L 191 West
Nebenstrasse : GE

(43) Als vierarmiger Kreisverkehrsplatz ergibt sich eine sehr gute Verkehrsqualität der Stufe A.

Kapazität, mittlere Wartezeit und Staulängen - mit Fußgängereinfluss

Datei: Hodenhagen-4-armig-PlanAundB.krs
Projekt: Hodenhagen
Projekt-Nummer: 1
Knoten: K1
Stunde: Spitzenstunde

Wartezeiten

		n-in	F+R	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	x	Reserve	Wz	QSV
	Name	-	/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	-	Pkw-E/h	s	-
1	L 191 West	1	70	271	361	993	0.36	632	5.7	A
2	L 191 Ost	1	70	123	509	1120	0.45	611	5.9	A
3	Feldweg	1	70	614	18	718	0.03	700	5.1	A
4	GE Krusenhausener .	1	70	256	376	1006	0.37	630	5.7	A

Staulängen

		n-in	F+R	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	L	L-95	L-99	QSV
	Name	-	/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E	Pkw-E	Pkw-E	-
1	L 191 West	1	70	271	361	993	0.4	2	3	A
2	L 191 Ost	1	70	123	509	1120	0.6	2	4	A
3	Feldweg	1	70	614	18	718	0.0	0	0	A
4	GE Krusenhausener .	1	70	256	376	1006	0.4	2	3	A

Gesamt-Qualitätsstufe : A

Gesamter Verkehr
Verkehr im Kreis

Zufluss über alle Zufahrten : 1264 Pkw-E/h
davon Kraftfahrzeuge : 1264 Fz/h

Summe aller Wartezeiten : 2.0 Fz-h/h
Mittl. Wartezeit über alle Fz : 5.8 s pro Fz

5.0 Gestaltungshinweise geplante Anbindung

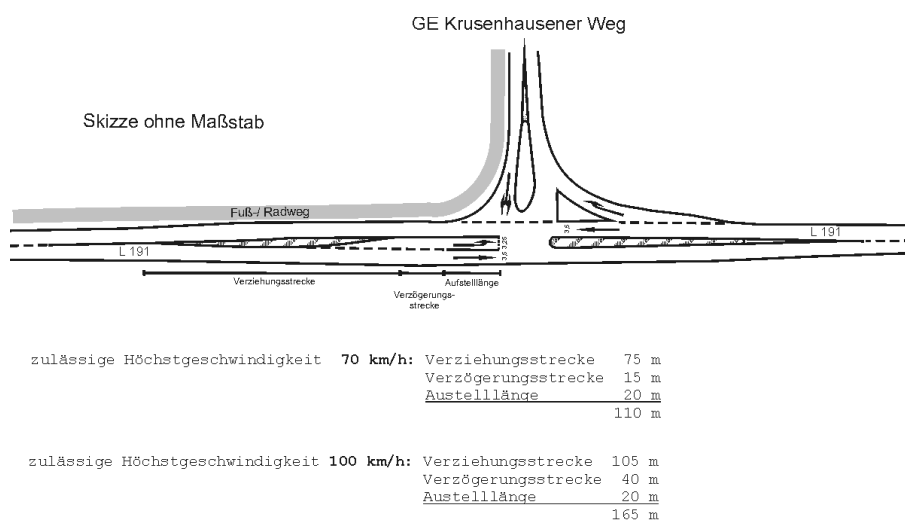
Einmündung

(44) Die geplante Anbindung des GE an die L 191 befindet außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD). Zudem liegt die heutige Einmündung des Krusenhausener Weges an die L 191 in einem Kurvenbereich. Gerade mit den zu erwartenden höheren Verkehrsmengen aus dem neuen GE könnte dadurch ein Sicherheitsproblem entstehen. Die Anbindung des GE an die L 191 als Einmündung ist deswegen nicht optimal.

(45) Es sollte ein Linksabbiegestreifen von der L 191 zum GE eingerichtet werden, um Verkehre im Zuge der L 191 nicht zu behindern und keine gefährlichen Situationen entstehen zu lassen. Dieser kann mit der Aufstelllänge von 20 m dimensioniert werden. Ein Ausfahrtkeil sollte aufgrund der voraussichtlich großen Anzahl an Rechtsabbiegern vorgesehen werden.

(46) Zur Führung von Fußgängern und Radfahrern wäre ein Rad- und Fußweg von Hodenhagen zum GE sinnvoll. Da sich das neue geplante Wohngebiet und die geplante Einzelhandelseinrichtung am östlichen Ortsausgang ebenfalls auf der Nordseite der L 191 befinden, sollte dieser auch auf der Nordseite der L 191 entstehen.

(47) Es wird empfohlen, im Einmündungsbereich die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h zu beschränken. Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h ergeben sich entsprechend längere Verziehungs- und Verzögerungsstrecken sowie ggf. Sicherheitsprobleme aufgrund der höheren Geschwindigkeiten und der dadurch schwerer abschätzbaren Zeitlücken beim Ein- und Abbiegen. Dies ist insbesondere bei aus dem GE einbiegendem Schwerverkehr ein Sicherheitsrisiko.



Bei beidseitiger Aufweitung reduzieren sich die Verziehungsstrecken auf 55 bzw. 75 m.

Kreisverkehrsplatz

(48) Weiterhin ist es auch möglich, das Gewerbegebiet mittels eines Kreisverkehrsplatzes an die L 191 anzubinden.

(49) Selbst wenn nur Plangebiet A bebaut wird, befahren ca. 16% aller einfahrenden Kfz den Knotenarm des Gewerbegebietes. Damit ergibt sich eine akzeptable Verteilung der Knotenarmbelastungen.

(50) Sollte dazu noch das Plangebiet B bebaut werden, so sind die einzelnen Knotenarme annähernd gleich belastet (ca. 30/30/40%), so dass der Knoten dann aufgrund der Verteilung der Ströme sogar sehr gut für einen Kreisverkehrsplatz geeignet wäre.

(51) Über den vierten Knotenarm wird ein landwirtschaftlicher Weg angeschlossen. Hier ist die Belastung nur äußerst gering.

(52) Zudem hat ein Kreisverkehrsplatz den Vorteil, dass die Anbindung deutlich einfacher im Kurvenbereich realisiert werden kann. Die Kurvenlage ist bei entsprechender baulicher Ausgestaltung nicht mehr problematisch, auch weil alle Fahrzeuge vor dem Kreisverkehrsplatz verlangsamen müssen.

(53) Insbesondere langsame Fahrzeuge (Schwerverkehre) können dann sicherer in den Knotenpunkt einbiegen, weil die Zeitlücken durch das verminderte Geschwindigkeitsniveau größer und besser kalkulierbar werden.

(54) Fußgänger und Radfahrer müssen den Kreisverkehrsplatz gar nicht queren. Derzeit sind keine Fuß- und Radwege, aber auch keine Quellen und Ziele für Fußgänger und Radfahrer vorhanden.

(55) Sollte das Gewerbegebiet erstellt werden, ist es ggf. aber sinnvoll einen Rad- und Fußweg von Hodenhagen zum GE anzulegen. Dieser sollte dann auf der Nordseite der L 191 gebaut werden und vor dem Kreisverkehrsplatz zum GE führen.

(56) Der Außendurchmesser des Kreisverkehrsplatzes beträgt in der Regel 35 bis 40 m, größere Außendurchmesser sollten vermieden werden.

6.0 Fazit

(57) Bei Anlage des Gewerbegebietes in Stufe A und B ist am Knoten L 191/ GE Krusenhausener Weg keine LSA erforderlich.

(58) Der Knoten verfügt als vorfahrtsgerichtete Einmündung im Prognosezeitraum 2025/30, wenn nur Plangebiet A bebaut wird, über eine sehr gute Leistungsfähigkeit der Stufe A. Wird zusätzlich auch das Plangebiet B bebaut, ergibt sich immer noch eine ausreichende Verkehrsqualität der Stufe D.

(59) Es sollte auf der L 191 ein Linksabbiegestreifen vorgesehen werden. Für diesen ist eine Mindestaufstelllänge von 20m ausreichend. Im Knotenbereich sollte die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h begrenzt werden. Aufgrund der Kurvenlage sind die Sichtverhältnisse an der Einmündung aber nicht optimal.

(60) Alternativ kann am Knoten auch ein Kreisverkehrsplatz eingerichtet werden. Dieser verfügt sowohl bei Realisierung von Plangebiet A als auch bei Realisierung von Plangebiet A und B über eine sehr gute Leistungsfähigkeit der Stufe A.

(61) Zudem erhöht der Kreisverkehrsplatz die Sicherheit am Knoten deutlich, da die Fahrzeuge vor dem Kreisverkehrsplatzes abbremsen müssen. Gerade langsam einfahrenden Kfz, wie Schwerverkehre, haben dann größere Zeitlücken und können sicher einbiegen. Die nicht optimalen Sichtverhältnisse durch die Kurvenlage sind bei entsprechender baulicher Gestaltung unproblematisch.

(62) Die Anbindung des Gewerbegebietes an die L 190 sollte aus verkehrsplanerischer Sicht aufgrund der Leistungsfähigkeit und der Verkehrssicherheit über einen Kreisverkehrsplatz erfolgen.

Hannover, März 2014

Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias

Dipl.-Geogr. Maik Dettmar

Faunistische Untersuchung im Rahmen der 19. Änderung des FNP der Samtgemeinde Ahlden

Auftraggeber:
H&P Ingenieure GbR
Albert-Schweitzer-Str. 1
30880 Laatzen



Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Oktober 2018

Faunistische Untersuchung im Rahmen der 19. Änderung des FNP der Samtgemeinde Ahlden

Auftraggeber:

H&P Ingenieure GbR
Albert-Schweitzer-Str. 1
30880 Laatzen

Abia GbR
Sternthalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dirk Herrmann



29. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Untersuchungsgebiet.....	3
3.	Methoden	5
3.1	Brutvögel	5
3.2	Reptilien	5
3.3	Amphibien	5
3.4	Potenzielle Habitatbäume.....	5
4.	Ergebnisse	7
4.1	Brutvögel	7
4.2	Reptilien	10
4.3	Amphibien	11
4.4	Potenzielle Habitatbäume.....	13
4.5	Zufallsbeobachtungen	13
5.	Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung.....	14
5.1	Vorhaben und Wirkfaktoren	14
5.2	Vögel.....	14
5.3	Reptilien	15
5.4	Amphibien	16
5.5	Potenzielle Habitatbäume.....	16
6.	Literatur	17
7.	Anhang (Karte).....	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Kartiertage	6
Tabelle 4-1: Artenliste Brutvögel	9
Tabelle 4-4: Artenliste Reptilien	10
Tabelle 4-2: Artenliste Amphibien	12
Tabelle 4-3: Nachweise von Amphibien und Ergebnisse der halbquantitativen Zählung ..	13
Tabelle 4-4: Übersicht über die Habitatbäume im Gebiet	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Blick über den nordwestlichen Teil des Plangebietes	4
Abbildung 2-2: Mit Pferden beweidetes Grünland im östlichen Teil des Plangebietes	4
Abbildung 4-1: Saumstreifen längs des Grabens und Feldwegs im Norden des Gebiets .	11

Karten

Karte 1: Reviermittelpunkte Brutvögel

1. Anlass und Aufgabenstellung

Östlich der Ortschaft Hodenhagen ist die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes geplant. Um die Auswirkungen auf die Fauna beurteilen zu können, wurde im Jahr 2018 eine Untersuchung der Brutvögel, Reptilien, Amphibien und Habitatbäume durchgeführt.

2. Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet besitzt eine Fläche von etwas über 17 ha und liegt in der Feldflur östlich von Hodenhagen (Samtgemeinde Ahlden, LK Heidekreis). Acker- und Grünlandflächen sind zu ungefähr gleichem Flächenanteil vertreten (Abbildung 2-1, Abbildung 2-2). Die Ackerflächen wurden im Jahr 2018 vorwiegend mit Mais und Raps bewirtschaftet. Während das im Südwesten des Plangebietes liegende Grünland nur gemäht wurde, wurden die im östlichen Teil des Gebietes liegenden Grünlandparzellen auch mit Pferden beweidet.

Entlang der Feldwege und Gräben befinden sich teils recht breite und strukturreiche Staudensäume sowie in größeren Abschnitten auch Baumreihen und Gebüsche. Der Krelinger Bach markiert die nördliche Grenze des Plangebietes. Er ist stark begradigt und weist ein Regelprofil auf. Das Relief des Gebietes ist weitgehend eben.

Westlich des Plangebietes befindet sich ein bestehendes Gewerbegebiet, das momentan eine große Logistikhalle sowie eine SB-Tankstelle aufweist. Nördlich, östlich und südöstlich grenzt halboffene bis offene, teils mit Gehölzen strukturierte Feldflur an. Südlich des Plangebietes verläuft die viel befahrene L191, an die sich südlich u.a. weitere Gewerbeflächen anschließen.

Naturräumlich gehört das Gebiet zum Weser-Aller-Flachland und ist damit dem östlichen Tiefland Niedersachsens zugehörig. Schutzgebiete oder gemäß Daten des NLWKN für die Fauna bedeutsame Bereiche werden vom Untersuchungsgebiet nicht berührt.



Abbildung 2-1: Blick über den nordwestlichen Teil des Plangebietes, links im Hintergrund das bestehende Gewerbegebiet



Abbildung 2-2: Mit Pferden beweidetes Grünland im östlichen Teil des Plangebietes

3. Methoden

3.1 Brutvögel

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im beplanten Gebiet selbst wurde auch auf Vorkommen von Wert gebenden Brutvögeln im Umfeld geachtet; dort vorkommende RL-Arten wurden dokumentiert. Es wurden sieben Begehungen im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juni 2018 durchgeführt, davon zwei nachts, die anderen in den Morgenstunden (Tabelle 3-1).

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand. Randreviere, d.h. Reviere, die über das untersuchte Gebiet hinausgehen, werden mit zum Brutbestand gezählt.

Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte, die durch Überlagerung der Einzelbeobachtungen entstehen. Reviermittelpunkte sind in der Regel nicht mit den Neststandorten gleichzusetzen. Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW 2015).

3.2 Reptilien

Zu Beginn der Untersuchung wurden in Säumen an Wegen und Gräben insgesamt 20 künstliche Verstecke ausgebracht, die im weiteren Verlauf der Untersuchung jeweils mit kontrolliert wurden. Die für Reptilien geeigneten Bereiche des Plangebietes wurden dann im Zeitraum April bis September bei günstigen Witterungsbedingungen insgesamt siebenmal bei günstiger Witterung abgelaufen; Sichtbeobachtungen von Reptilien sowie anderen relevanten Arten wurden dokumentiert (Kartiertage siehe Tabelle 3-1).

Fundorte von Reptilien wurden mittels GPS (Garmin etrex20x) vermessen. Es ist zu beachten, dass die Lageungenauigkeit der Punkte systembedingt einige Meter betragen kann. Die Angabe der Gefährdung erfolgt nach PODLOUCKY & FISCHER (2013), die der bundesweiten nach KÜHNEL et al. (2009).

3.3 Amphibien

Untersucht wurden die im Gebiet vorhandenen Gräben sowie der randlich verlaufende Krelinger Bach. Weitere Gewässer sind im Gebiet nicht vorhanden. Es wurden vier Begehungen im Zeitraum von Anfang April bis Ende Mai 2018 durchgeführt (Tabelle 3-1). Die Erfassung erfolgte durch Ablaufen der Uferlinie und nächtliches Ableuchten der Gewässer mittels Handscheinwerfer. Rufaktive Amphibien wurden mittels Verhören erfasst.

3.4 Potenzielle Habitatbäume

Es wurde eine Erfassung des Baumbestands auf potenzielle Quartiere von Fledermäusen sowie Lebensstätten der beiden Käferarten Eremit und Eichenheldbock durchgeführt.

Dazu wurde der Baumbestand vom Boden aus auf Höhlen, Spalten oder andere potenzielle Lebensstätten der genannten Arten abgesucht.

Eine vertiefende Untersuchung von Höhlen per Videoendoskop vom Hubsteiger aus oder mittels Seilklettertechnik war nicht im Auftrag enthalten. Soweit vom Boden aus bzw. mittels Leiter erreichbar, wurden aber Baumhöhlen bereits mittels Videoendoskop untersucht.

Tabelle 3-1: Kartiertage. Arbeiten: A = Amphibien, B = Brutvögel, H = Habitatbäume, R = Reptilien

Datum	Arbeiten	Wetter
05.03.2018 (tagsüber)	H	erst halb bedeckt, dann heiter, ca. 5°C, mäßiger Wind
19.03.2018 (morgens)	B	sonnig, ca. -°C, zeitweise leichter Wind
04.04.2018 (abends)	A	fast wolkenlos, ca. 12°C, windstill
05.04.2018 (morgens)	B	aufgelockert bewölkt, ca. 8°C, leichter, zeitweise mäßiger Wind
07.04.2018 (morgens)	R	sonnig, ca. 8-12°C, zeitweise leichter Wind
21.04.2018 (morgens)	B	sonnig, ca. 12-16°C, wenig Wind
25.04.2018 (nachts)	A	halb bedeckt, ca. 10°C, windstill
26.04.2018 (morgens)	R	bedeckt, ca. 12°C, leichter bis mäßiger Wind
09.05.2018 (morgens)	B, R	sonnig, ca. 12-20°C, leichter Wind
14.05.2018 (nachts)	A, B	wolkenlos, ca. 18°C, windstill
29.05.2018 (morgens)	A, B	sonnig, ca. 18-20°C, windstill
06.06.2018 (morgens)	R	sonnig, ca. 16-19°C, leichter Wind
18.06.2018 (morgens)	B	bedeckt, ca. 15°C, fast windstill
06.07.2018 (nachmittags)	R	erst bedeckt, dann sonnig, ca. 19-23°C, leichter Wind
02.08.2018 (nachmittags)	R	heiter bis wolkig, ca. 30°C, windstill
03.09.2018 (vormittags)	R	sonnig, etwas diesig, ca. 20°C, leichter Wind

4. Ergebnisse

4.1 Brutvögel

Bei der Untersuchung wurden 25 Brutvogelarten nachgewiesen, von denen eine (Star) in einem nördlich an das Plangebiet angrenzende Gehölz brütete, d.h. außerhalb des Plangebietes. Im Plangebiet selbst brüteten damit 24 Arten, wobei hier mehrere Brutvorkommen einbezogen sind, deren Reviermittelpunkt zwar knapp außerhalb des Plangebiets liegt, die aber das Gebiet randlich auch als Teil ihres Reviers nutzen. Bei 16 weiteren Arten handelt es sich um Gastvögel bzw. um Arten, die lediglich einmal mit Revier anzeigendem Verhalten beobachtet, d.h. nur mit dem Status „Brutzeitfeststellung“ festgestellt wurden. Insgesamt wurden also bei der Untersuchung 41 Vogelarten beobachtet (Tabelle 4-1).

Die Brutvögel des Gebietes lassen sich in zwei Lebensgemeinschaften einteilen. Zum einen handelt es sich um Feldvögel, d.h. Arten, die die offene bis halboffene Agrarlandschaft besiedeln. Zum anderen kommen im Gebiet verschiedene Gehölzbrüter vor.

Als charakteristischer Bodenbrüter der offenen Landschaft ist die gefährdete Feldlerche im Plangebiet mit zwei Revieren vertreten; zwei weitere Reviere wurden außerhalb des Plangebietes festgestellt (Reviermittelpunkte ca. 50 östlich bzw. ca. 150 m westlich des Plangebietes; siehe Karte 1). Die Schafstelze besitzt zwei Reviere innerhalb des Plangebietes. Es handelt sich ebenfalls um einen Bodenbrüter, der nicht auf Gehölze angewiesen ist.

Einige weitere Arten sind allgemein vor allem in struktureicheren, stärker durch Gehölze und Randlinien gegliederten Bereichen der Feldflur anzutreffen. Hier ist zunächst das Rebhuhn zu nennen, das sein Nest bevorzugt in Säumen anlegt. Ein Revier dieser Art befindet sich im östlichen Teil des Plangebietes, wo u.a. die Säume längs des nach Nordosten ziehenden Grabens geeignete Brutmöglichkeiten bieten (Karte 1). Eine Winterkette der Art mit fünf Individuen wurde Anfang März am Stichweg zum Pferdeunterstand hin beobachtet.

Ein weiterer typischer Bodenbrüter der halboffenen Feldflur, der jedoch Gehölze oder andere vertikale Strukturen als Singwarten braucht, ist die mit drei Revieren vertretene Goldammer. Auch die mit sechs Revieren häufig vorkommende Dorngrasmücke, die u.a. in Staudenvegetation und niedrigem Gebüsch brütet, ist zu den Arten der halboffenen Feldflur zu zählen. Das Schwarzkehlchen nutzt gern breitere, locker mit Gebüsch bewachsene Saumstreifen als Bruthabitat und ist im Plangebiet mit einem Revier vertreten.

Der mit einem Revier festgestellte Bluthänfling brütet in Gehölzen, sucht seine Nahrung aber in offenem Gelände. Diese Art besiedelt die Agrarlandschaft, wenn diese noch eine ausreichende Strukturvielfalt aufweist. Wichtig ist das Vorhandensein von Hochstaudenfluren und selten gemähten Saumstrukturen als Nahrungshabitat. Als weitere, auf eine struktureiche Feldflur angewiesene und im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten seien noch Feldsperling und Stieglitz genannt.

Vom Neuntöter liegt nur eine Beobachtung eines Männchens am mit Gehölzen gesäumten Feldweg im Nordteil des Plangebietes vor. Trotz gezielter Nachsuche ergaben sich keine weiteren Nachweise der Art. Die Beobachtung wurde als Brutzeitfeststellung gewertet. Der Baumpieper wurde ebenfalls nur mit einer einmaligen Beobachtung festgestellt, und zwar am nördlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölzrand. Nicht nachgewiesen werden konnte die im östlichen Tiefland recht verbreitete Heidelerche.

Der Kuckuck wurde zweimal in der Feldflur ca. 300 m östlich außerhalb des Plangebietes verhört. Die Festlegung von Revieren ist bei dieser weiträumig agierenden Art

grundsätzlich schwierig; auf jeden Fall spielt das Plangebiet selbst als Lebensraum des Kuckucks wohl keine besondere Rolle.

Die im Plangebiet nachgewiesenen Gehölzbrüter wie z.B. Amsel, Buch- und Grünfink und Mönchsgrasmücke zählen zu den allgemein verbreiteten Arten. Als Höhlenbrüter sind Blau- und Kohlmeise mit jeweils einem Revier vertreten; bei den anderen Gehölz bewohnenden Arten handelt es sich um Freibrüter. Die Bachstelze als weiterer Halbhöhlen- und Nischenbrüter des Offenlands nutzt meist Gebäude und andere anthropogene Strukturen bis hin z.B. zu Materialstapeln als Brutplatz. Sie wurde mit einem Revier im Bereich des Pferdeunterstands nachgewiesen.

Erwähnt sei hier auch der zwar allgemein immer noch häufige, aber im Bestand sehr stark abnehmende Star (in Niedersachsen seit 1990 Abnahme um mehr als 50%) und deshalb gefährdete Star. Diese Höhlenbrüterart besetzte ein Revier im nördlich an das Plangebiet angrenzende Feldgehölz am Krelinger Bach (Karte 1); sie ist nicht zum Brutbestand des Plangebietes selbst zu rechnen.

Unter der den Krelinger Bach querenden Feldwegbrücke wurden ältere Mehlschwalben-nester gefunden; der Brutplatz ist jedoch offenbar verwaist, Beobachtungen der Art erfolgten im Jahr 2018 nicht.

Daneben wurde eine Reihe weiterer Vogelarten beobachtet, die das Gebiet zur Rast oder Nahrungssuche nutzten oder es überflogen. Anfang März wurde Überflüge mehrerer Kranichtrupps in größerer Höhe beobachtet; registriert wurden drei Trupps mit insgesamt ca. 200 Tieren. Ein funktioneller Bezug zum Plangebiet bestand nicht. Mitte März wurden fünf Kiebitze auf der Ackerparzelle im Nordwesten des Plangebietes festgestellt, die jedoch bei der nächsten Begehung das Gebiet wieder verlassen hatten und somit als Durchzügler zu klassifizieren sind. Als weitere Durchzügler seien Waldwasserläufer und Waldschnepe genannt.

Der Turmfalke nutzte das Plangebiet regelmäßig zur Nahrungssuche; auch der Mäusebussard wurde als Nahrungsgast registriert. Ein Weißstorch nutzte Anfang Juni gemähtes Grünland im Nordosten des Plangebietes zur Nahrungssuche.

Das Plangebiet zeichnet sich durch ein angesichts der nicht allzu großen Fläche von ca. 17 ha durch ein mit 24 Arten relativ großes Spektrum an Brutvögeln aus. Bei der Untersuchung wurden hier zwei Brutvogelarten nachgewiesen, die nach der Roten Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015) gefährdet sind (Bluthänfling und Feldlerche); eine Art (Rebhuhn) ist sogar stark gefährdet. Dazu kommen drei Arten der niedersächsischen Vorwarnliste. Die landesweite und die regionale Einstufung ist für alle Arten identisch. Bundesweit sind nach der Roten Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015) ebenfalls zwei Brutvogelarten gefährdet und eine stark gefährdet; eine Art ist auf der Vorwarnliste verzeichnet.

Für eine Bewertung des Gebietes nach dem Verfahren der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN (BEHM & KRÜGER 2013) ist die Gebietsgröße nicht ausreichend. Aufgrund des Vorkommens von mehreren Brutvogelarten der Roten Listen und einer recht gut ausgeprägten Brutvogelgemeinschaft ist dem Untersuchungsgebiet jedoch eine hohe Bedeutung als Bruthabitat zuzumessen.

Tabelle 4-1: Artenliste Brutvögel (Erläuterungen s.u.)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status	RL D	RL Nds	RL TO	Schutz	VRL	Σ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§		3
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	*	*	§		1
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BZ	3	V	V	§		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	*	§		1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	3	3	3	§		1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§		2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§		6
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	3	§		2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	V	V	V	§		1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	*	*	*	§		1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BZ	*	V	V	§		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	V	V	V	§		3
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	G	*	V	V	§		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*	§		1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	G	*	*	*	§§		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	G	*	*	*	§		
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	G	2	3	3	§§		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV	*	*	*	§		1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§		1
Kranich	<i>Grus grus</i>	G	*	*	*	§§	Anh. I	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	*	*	*	§§		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*	§		1
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BZ	*	3	3	§	Anh. I	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BN	*	*	*	§		1
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	BV	2	2	2	§		1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*	§		1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	§		1
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	BV	*	*	*	§		1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	*	§		1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	3	3	3	§		0
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	*	V	V	§		1
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	G	*	*	*	§		
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	BZ	*	*	*	§		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	*	V	V	§§		
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BZ	*	*	*	§		
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	G	V	V	V	§		
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	G	*	*	*	§§		
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	G	3	3	3	§§	Anh. I	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	*	*	*	§		2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	*	§		1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	§		1

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds) und im niedersächsischen Tiefland Ost (RL TO) nach KRÜGER & NIPKOW (2015), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach GRÜNEBERG et al. (2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. Status: BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. VRL: I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Σ Reviere: Anzahl Brutreviere im Plangebiet (inkl. Randreviere, ohne BZ).

4.2 Reptilien

Im Gebiet wurden zwei Reptilienarten nachgewiesen, und zwar Blindschleiche und Waldeidechse (Tabelle 4-2). Die Waldeidechse wurde im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes an der Böschung des Krelinger Baches sowie der Böschung des aus dem Gebiet einmündenden Grabens beobachtet (Karte 1). Es handelte sich um vier Einzelbeobachtungen, und zwar von einem adulten, einem vorjährigen und zwei diesjährigen Tieren. Damit ist belegt, dass es sich um eine zwar kleine, aber reproduzierende Population handelt.

Von der Blindschleiche liegt nur eine Beobachtung vor, und zwar ebenfalls an der Böschung des oben bereits erwähnten Grabens. Zu dieser Art ist anzumerken, dass sie recht schwer nachzuweisen ist, so dass quantitative Aussagen zur Größe des Bestands kaum möglich sind.

Der oben genannte Graben bietet den beiden nachgewiesenen, verbreiteten und hinsichtlich ihrer Habitatansprüche flexiblen Arten recht günstige Bedingungen. Die Böschungen sind mit einer strukturreichen, teils schütterten, teils dichteren Gras- und Staudenflur bewachsen und weisen zudem stellenweise aufkommende, junge Gehölze auf (Abbildung 4-1). Damit sind sowohl stärker besonnte als auch deckungsreiche Bereiche vorhanden. Entsprechend strukturierte Habitate sind teils auch am östlich abzweigenden Graben sowie am Saum des Krusenhausener Weges im Süden des Plangebietes vorhanden; Reptiliennachweise erfolgten dort jedoch nicht.

Trotz gezielter Nachsuche gelang kein Nachweis der Zauneidechse. Diese Art findet im Gebiet ebenfalls stellenweise geeignete Habitate vor, auch wenn optimale Lebensräume fehlen. Entlang des Krelinger Baches wurde stellenweise sandiges Aushubmaterial gelagert, das der Art in den randlichen, mit schütterter Vegetation bewachsenen Bereichen strukturell geeignete Bedingungen bietet. Allerdings wird dieses Aushubmaterial offenbar bald wieder entfernt; so war im Spätsommer ein Teil der vormals vorhandenen Sandhaufen verschwunden.

Die Blindschleiche wird landesweit auf der Vorwarnliste geführt, die Waldeidechse ist landes- und bundesweit ungefährdet (PODLOUCKY & FISCHER 2013, KÜHNEL et al. 2009). Beide Arten sind in Niedersachsen und deutschlandweit verbreitet. Sowohl Waldeidechse als auch Blindschleiche sind als Arten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13c BNatSchG besonders geschützt. Den Vorkommen dieser Arten ist eine allgemeine Naturschutzbedeutung beizumessen.

Tabelle 4-2: Artenliste Reptilien (Erläuterungen s.u.)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL Nds.	RL D	FFH-RL	Schutz	Σ
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	V	*	-	§	1
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	*	*	-	§	4

Erläuterungen: Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds.) nach PODLOUCKY & FISCHER (2013), Gefährdung in Deutschland nach KÜHNEL et al. (2009). 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. FFH-RL: Status gemäß Anhang II/IV FFH-Richtlinie. Schutz: gesetzlicher Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt. Σ: Summe der Beobachtungen der Art.



Abbildung 4-1: Saumstreifen längs des Grabens und Feldwegs im Norden des Gebiets

4.3 Amphibien

Bei der Untersuchung wurden vier Amphibienarten nachgewiesen, und zwar Teichmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch (Tabelle 4-3, Tabelle 4-4). Dabei ist für den Grasfrosch die Nutzung der beiden Gräben 2 und 3 (siehe Karte 1) als Laichplatz nachgewiesen. Für die beiden Arten Teichmolch und Teichfrosch erscheint eine Nutzung dieser Gräben als Laichhabitat möglich, während die Erdkröte vermutlich außerhalb des Gebietes ablaicht (s.u.). Die beiden Gräben 2 und 3 wiesen während der Untersuchung kaum Wasserströmung auf, während der Krelinger Bach (Gewässer 1) eine deutliche Strömung zeigte. Stillgewässer fehlen im Gebiet; auch temporäre Wiesen- oder Ackertümpel wurden nicht festgestellt.

Vom Grasfrosch wurden insgesamt 38 Laichballen und 15 Adulte im Gebiet gezählt. Die 38 Laichballen verteilten sich auf Graben 2 (18 Laichballen) und Graben 3 (drei Laichplätze mit neun, sieben und vier Laichballen). Beide Gräben waren bis Ende Mai fast ausgetrocknet, und Larven waren zu diesem Zeitpunkt nicht nachweisbar. Damit ist eine erfolgreiche Fortpflanzung im sehr trockenen Jahr 2018 fraglich; in anderen Jahren ist eine Reproduktion aber gut möglich. Der Grasfrosch besiedelt ein weites Spektrum von Gewässern einschließlich langsam fließender Gräben, wobei bevorzugt flache, besonnte Abschnitte zur Eiablage genutzt werden. Die beiden Gräben sind als Laichplatz durchaus geeignet.

Teichmolche wurden in Graben 2 (6 adulte Tiere) und Graben 3 (ein adultes Tier) beobachtet. Die Art nutzt ebenfalls ein breites Spektrum von Gewässern. In Jahren mit stärkerem Niederschlag erscheint eine Reproduktion in den beiden Gräben 2 und 3 möglich; im Jahr 2018 trockneten diese Gräben definitiv zu früh aus.

Der Teichfrosch ist eine ökologisch sehr flexible Art, die nahezu alle Typen von Gewässern besiedelt, sofern sie nicht stark beschattet sind. In Bezug auf eine mögliche Fortpflanzung in den Gräben 2 und 3 gilt das gleiche wie bereits oben zum Teichmolch

ausgeführt. Der recht schnell fließende Krelinger Bach (Gewässer 1) wird wohl nur temporär als Aufenthaltsgewässer genutzt.

Von der Erdkröte wurden zwar insgesamt sechs Tiere an den Gräben 2 und 3 gezählt, eine Nutzung als Laichplatz wurde aber weder beobachtet, noch ist diese wahrscheinlich. Erdkröten nutzen in der Regel größere, permanente Gewässer zum Ablaichen und wandern auch über Entfernungen bis zu mehreren Kilometern zu diesen an. Es könnte sein, dass die im Untersuchungsgebiet beobachteten Tiere die südlich der L191 vorhandenen Teiche als Laichgewässer nutzen.

Der Bestand des Grasfroschs ist als mittelgroß zu klassifizieren, während die Bestände der anderen Arten nur klein sind (vgl. FISCHER & PODLOUCKY 1997). Alle nachgewiesenen Arten sind ungefährdet und national gemäß BNatSchG besonders geschützt. Europarechtlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt. Den beiden Gräben 2 und 3 kommt eine allgemeine Bedeutung als Laichplatz des Grasfroschs zu.

Tabelle 4-3: Artenliste Amphibien

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL Nds.	RL D	FFH-RL	Schutz	Nachweis in Gewässer
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	*	*	-	§	2, 3
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	*	-	§	2, 3
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	*	*	-	§	2, 3
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	*	*	-	§	1, 2

Erläuterungen: Angabe der Gefährdung in Niedersachsen nach PODLOUCKY & FISCHER (2013) sowie in Deutschland nach KÜHNEL et al. (2009). Gefährdungskategorien: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. FFH-RL: II = Art des Anhangs II, IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß Bundesnaturschutzgesetz.

Tabelle 4-4: Nachweise von Amphibien und Ergebnisse der halbquantitativen Zählung in den einzelnen Untersuchungsgewässern

Gewässer	Teichmolch	Erdkröte	Grasfrosch	Teichfrosch
1	-	-	-	1 A
2	6 A	3 A	15 A, 18 LB	1 A
3	1 A	3 A	20 LB	-

Erläuterungen: Angegeben sind jeweils Tagesmaxima. Status: A = Adulte, S = subadulte Jungtiere, J = diesjährige Jungtiere, L = Larven, LB = Laichballen, LS = Laichschnüre. Zur Lage der Gewässer vgl. Karte 1.

4.4 Potenzielle Habitatbäume

Es wurde ein potenzieller Habitatbaum identifiziert (Tabelle 4-5 und Karte 1). Es handelt sich um eine Zitterpappel, die zwei Buntspechthöhlen aufweist. Eine Kontrolle mittels Videoendoskop Anfang März ergab keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder Baum bewohnende Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Später im Frühjahr wurde eine der Höhlen wahrscheinlich von einem Kohlmeisenpaar zur Brut genutzt.

Da eine potenzielle Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse gegeben ist, ist eine zukünftige Besiedlung durch Fledermäuse möglich.

Tabelle 4-5: Übersicht über die Habitatbäume im Gebiet

Nr.	Baumart	BHD (ca. cm)	X (Dez°)	Y (Dez°)	Bemerkung
1	Zitterpappel	30	9,609442	52,773885	zwei Buntspechthöhlen in ca. ca. 3-5 m Höhe, potenziell als Sommerquartier geeignet

4.5 Zufallsbeobachtungen

Am nördlichen Wegsaum des Krusenhausener Weges wurde ein Waldameisennest (*Formica spec.*) festgestellt (siehe Karte 1). Die *Formica*-Arten sind national besonders geschützt.

5. Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung

5.1 Vorhaben und Wirkfaktoren

Geplant ist die Ausweisung von Gewerbeflächen, eine detaillierte Planung liegt jedoch noch nicht vor.

Durch das Vorhaben ergeben sich folgende prinzipiell mögliche, eingriffs- und artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren:

- Verlust von Habitaten von besonders geschützten Arten infolge der Überbauung ihres Lebensraums
- Verletzung und Tötung von besonders geschützten Tierarten während der Bauphase
- Störungen von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten

5.2 Vögel

Die Bebauung der Acker- und Grünlandflächen wird vor allem zu einem Lebensraumverlust für Arten der Feldflur führen. Dies betrifft in besonderer Weise gefährdete Arten, die sich bereits allgemein in einem schlechten Erhaltungszustand befinden, weshalb sich Maßnahmen vorrangig an ihnen ausrichten sollten. In Bezug auf die von der Planung betroffenen Arten ist dazu folgendes auszuführen:

- Feldlerche: Betroffen sind drei Reviere, und zwar neben den im Plangebiet selbst liegenden auch jenes, dessen Reviermittelpunkt ca. 50 m nordöstlich des Plangebietes liegt (siehe Karte 1), da das hier siedelnde Feldlerchenpaar durch den voraussichtlich auftretenden Kulisseneffekt des Gewerbegebietes verdrängt werden wird. Ein weiteres Revier der Art westlich des Plangebietes liegt weit genug entfernt, so dass es von der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt wird.
- Rebhuhn: Betroffen ist ein Revier der Art.
- Bluthänfling: Hier ist nicht noch nicht abzusehen, ob der vermutliche Brutplatz im Gehölzsaum an der südöstlichen Plangebietsgrenze erhalten werden kann. Da jedoch der umliegende Lebensraum, der als Nahrungshabitat dient, stark beeinträchtigt wird, ist mit dem Verlust des Reviers zu rechnen. Gleiches ist auch in Bezug auf die im Plangebiet vorkommende, am Boden bevorzugt in Säumen brütende und auf der Vorwarnliste verzeichnete Goldammer anzunehmen.
- Star: Der Brutplatz im Feldgehölz nördlich des Krelinger Baches ist von der Planung nicht betroffen. Auch mit einer Verdrängung oder Störung ist nicht zu rechnen (die Art brütet z.T. sogar in Gewerbegebieten).
- Die anderen von der Planung betroffenen, ungefährdeten Arten werden von den für die gefährdeten Arten vorgeschlagenen Maßnahmen gleichfalls profitieren, so dass keine eigene Maßnahmenplanung notwendig ist.

Aufgrund der unterschiedlichen Ansprüche an das Bruthabitat sind zwei CEF-Maßnahmen notwendig:

- Für Feldlerche und Rebhuhn wird als CEF-Maßnahme die Anlage einer selbst-begrünenden Ackerbrache mit zwei randlichen, mindestens ca. 15 m breiten Blühstreifen empfohlen. Die Ackerbrache sollte im Regelfall jeweils im Herbst ab September gegrubbert werden und sich dann im folgenden Frühjahr selbst begrünen, d.h. eine Ansaat findet nicht statt. Die randlichen Blühstreifen werden alternierend, d.h. jeweils einer pro Jahr jeweils im Herbst gegrubbert und dann mit geringer Aussaatdichte neu angesät (möglichst Saatgut aus einheimischen Arten

verwenden). Die Pflege hängt auch von den konkreten Gegebenheiten wie z.B. Boden und Nährstoffversorgung ab und muss beobachtet und ggf. modifiziert werden, um eine günstige Vegetationsstruktur zu erzielen. Die Fläche muss in geeigneter Umgebung, d.h. in der offenen Feldflur angelegt werden. Zu Sichtkulissen wie z.B. Waldrändern muss ein Abstand von mindestens 100 m eingehalten werden. Die Fläche sollte möglichst auch abseits von Wegen liegen (gering frequentierte Feldwege können ggf. toleriert werden). Sie soll zudem in der Nähe des Eingriffsortes liegen, um für die betroffenen Arten einen funktionalen Ausgleich im räumlichen Zusammenhang zu ermöglichen (d.h. Entfernung bis wenige Kilometer). Die Gesamtgröße der Fläche sollte aus fachlicher Sicht ca. 2 ha betragen, um einen Ausgleich für die Plangebiet betroffenen Reviere zu ermöglichen. Diese Maßnahme kommt auch der ungefährdeten Schafstelze zugute.

- Für den Bluthänfling wird die Anlage einer Feldhecke mit breiten Saumstreifen oder die naturnahe Gestaltung eines an die Feldflur grenzenden Waldrands empfohlen. Letztere Maßnahme hätte den Vorteil, dass sie auch für Reptilien (s.u.) günstig wäre. Anzustreben ist jeweils eine Breite von ca. 10 m. Im Fall der Feldhecke sollte in der Mitte eine lückige Anpflanzung aus einheimischen Gebüsch (mit beigemischten Dornsträuchern wie z.B. Wildrosenarten) vorgenommen werden, die beiderseitige, breite Saumstreifen enthält. Bäume sollten nicht gepflanzt werden. Im Fall einer Waldrandgestaltung sollte entsprechend eine lückige, buchtig geschwungene Vorpflanzung mit Gebüsch angelegt werden, mit breitem Saumstreifen zur Feldflur hin. Diese Maßnahme kommt auch der Goldammer sowie weiteren, ungefährdeten Gebüschbrütern zugute.

Eine Verletzung oder Tötung von Vögeln wäre grundsätzlich dann zu befürchten, wenn im Zuge der Baumaßnahmen während der Brutzeit Nester mit Eiern oder Jungvögeln zerstört würden. Dies betrifft einerseits die in Ackerflächen bzw. Feldsäumen nistenden Bodenbrüter, andererseits die in Gehölzen brütenden Arten.

Im Fall der Gehölzbrüter kann der Eintritt des Verbotstatbestands leicht verhindert werden, indem wie allgemein üblich eine Fällung bzw. Rodung von Gehölzen im Herbst oder Winter, d.h. außerhalb der Brutzeit stattfindet. Gehölze außerhalb des Waldes sowie von gärtnerisch genutzten Grundflächen oder Kurzumtriebsplantagen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG generell nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. gefällt oder gerodet werden. Darüber hinaus darf die Vorbereitung des Baufelds im Bereich der Ackerflächen zum Schutz von Feldvogelarten nur außerhalb der Brutzeit dieser Arten erfolgen, d.h. nicht im Zeitraum von Mitte März bis Mitte August.

Durch die vorgeschlagene Bauzeitenregelung werden auch Störungen während der Bauphase minimiert. Auch wenn letztlich nicht auszuschließen ist, dass einzelne Vogelindividuen durch Bauarbeiten gestört werden könnten, sind derart erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der vorkommenden Arten führen könnten, nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die spätere Nutzung als Gewerbegebiet, da auch im Umfeld des Plangebietes keine besonders stöempfindlichen Arten festgestellt wurden.

5.3 Reptilien

Es wurden keine europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Die national geschützten Arten Waldeidechse und Blindschleiche sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Als Vermeidungsmaßnahme wird empfohlen, den Lebensraum dieser Arten, d.h. den Saumstreifen längs des Grabens und Feldwegs im Norden des Gebietes möglichst weitgehend zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, wäre als Kompensationsmaßnahme die naturnahe Gestaltung eines

Waldrandes möglich. Diese Maßnahme könnte in Kombination mit der für den Bluthänfling notwendigen CEF-Maßnahme erfolgen (siehe vorheriger Abschnitt).

5.4 Amphibien

Auch hier gilt, dass keine europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen wurden. Von den vorkommenden, national geschützten Arten sollte der Grasfrosch im Zuge der Eingriffsregelung berücksichtigt werden, da er im Gebiet über einen größeren Bestand verfügt. Für die anderen nachgewiesenen Amphibienarten besitzt das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung.

Als Maßnahme zur Minimierung des Eingriffs sollte zunächst der Erhalt der beiden für den Grasfrosch als Laichplatz dienenden Gräben überprüft werden. Da sich durch die Bebauung bzw. Versiegelung des Umfelds eine Verschlechterung bzw. eventuell auch Abschneidung der Landhabitate der Art möglicherweise nicht verhindern lassen wird, sollte für diesen Fall die Anlage eines naturnahen Laichgewässers in geeigneter Umgebung (z.B. Waldnähe) geprüft werden.

5.5 Potenzielle Habitatbäume

Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse oder eine Nutzung durch Baum bewohnende Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen nicht vor. Im Fall der Fledermäuse ist eine zukünftige Besiedlung allerdings nicht auszuschließen. Deshalb sollte der festgestellte Höhlenbaum (siehe Karte 1) kurz vor einer Fällung nochmals untersucht werden.

Als allgemeine Vermeidungsmaßnahme wird empfohlen, den Baumbestand längs der Feldwege im Plangebiet möglichst zu erhalten. Falls dies nicht möglich ist, und falls eine Fällung nicht im Winter 2018/2019 erfolgt, sollte eine erneute Überprüfung der betreffenden Bäume kurz vor Fällung erfolgen, da z.B. durch die Tätigkeit von Spechten in Zukunft weitere Baumhöhlen entstehen könnten.

6. Literatur

- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(2): 55-69.
- BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- FISCHER, C. & R. Podloucky (1997): Berücksichtigung von Amphibien bei naturschutzrelevanten Planungen - Bedeutung und methodische Mindeststandards. In: K. Henle & K. Veith (Hrsg.): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie - Mertensiella 7: 261 - 278.
- GRÜNEBERG, C. & H-G BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 181 – 260.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands (Stand Dezember 2008). – Naturschutz u. biologische Vielfalt 70(1): 259-283.
- PODLOUCKY & FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung, Stand Januar 2013. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(4): 121-168.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

7. Anhang (Karte)



Revierrmittelpunkte Brutvögel

Rote-Liste-Status

Niedersachsen (landesweit)

- ungefährdet
- Vorwarnliste
- gefährdet

Artkürzel

- A Amsel
- B Buchfink
- Ba Bachstelze
- Bm Blaumeise
- Dg Dorngrasmücke
- F Fitis
- Fe Feldsperling
- FI Feldlerche
- G Goldammer
- Gf Grünfink
- Hf Bluthänfling
- K Kohlmeise
- Kg Klappergrasmücke
- Mg Mönchsgasmücke
- Ra Rabenkrähe
- Re Rebhuhn
- Rk Rotkehlchen
- Rt Ringeltaube
- S Star
- Si Singdrossel
- Sk Schwarzkehlchen
- St Schafstelze
- Sti Stieglitz
- Zi Zilpzalp
- Zk Zaunkönig

Status Brutverdacht oder Brutnachweis, Brutzeitfeststellungen sind nicht dargestellt.
Revierrmittelpunkte sind nicht mit Neststandorten gleichzusetzen.

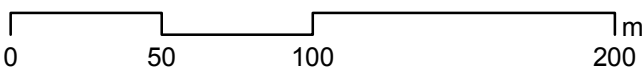
Fundpunkte Reptilien

- ▲ Fundpunkt Blindschleiche
- ▲ Fundpunkt Waldeidechse

Weitere Symbole

- Neststandort Formica spec.
- Habitatbaum

- Plangebiet



Flächennutzungsplan Samtgemeinde Ahlden, 19. Änderung			
Faunistische Untersuchung			
Auftraggeber: H&P Ingenieure GbR			
Karte Nr. 1		Datum	Name
Blatt		25.10.2018	Herrmann
Maßstab 1 : 2.500			
Grundlage: DGK 5 Quelle: LGN – Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen		 Sterntalerstr. 29a 31535 Neustadt Tel. 05032 / 67 42 3 Fax. 05032 / 800 404	